NSTN Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

1/2010

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH
Burgwedel

38. Jahrgang – Januar 2010
ISSN 1615-0511

Wir stellen Ihre **Stadt** oder **Gemeinde** in den **Focus!**

Beispiel: **Imagefilm** von ca. 3-5 min. Länge
Leistungen inkl. Vorbesichtigung, kleinem Drehbuch, 2 Drehtage und Schnitt.

Preis ab **1.900,-** EURO

zzgl. der gesetzl. MwSt.

Schade, dass diese Anzeige kein Film ist, denn dann bräuchten Sie hier nicht weiterlesen. **Kleine Filme – aber große Wirkung!** Bewegte Bilder sind ein ständig wachsender Bestandteil unserer Kommunikation. Investieren Sie in Ihre Zukunft. Ergänzen Sie z.B. die Website Ihrer Stadt oder Gemeinde durch einen kurzen Film – informativ, emotional und nachhaltig für Investoren aus der Industrie, dem Gewerbe oder auch Privat. **Dieses Image wird Ihr Kapital.** Die elbefilm Medienproduktion unterstützt Sie bei allen Maßnahmen, um das Image Ihrer Stadt oder Gemeinde zeitgemäß und wirkungsvoll zu kommunizieren. **Visuell. Effektiv. Überzeugend.** Das können wir für Sie tun:

- Imageclips
- Imagefilme
- Event- und Festaktdokumentationen
- Schulungs- und Produktfilme

Fragen Sie uns.

elbefilm
MEDIENPRODUKTION

Schulze-Delitzsch-Str. 35 | 30938 Burgwedel | Telefon 05139 / 8999 55 | Telefax 05139 / 8999 50
e-Mail info@elbefilm.de | http:// www.elbefilm.de

Impressum

Herausgeber:
Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
eMail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung:
Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:
WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 12 vom 1. Januar 2010 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Zum Titelbild

Altes Rathaus der Stadt Soltau
(Foto: Horst Wundschuh)

NST-N Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag

1/2010

Inhalt

Das Stadtporträt
Stadt Soltau ---- 2

Editorial ---- 3

Allgemeine Verwaltung
Privatisierung von freien Selbstverwaltungsaufgaben ---- 4
Aktuelle Seminartermine ---- 4, 5

Planung und Bauen
Zulässigkeit der Inhouse-Vergabe an eine Stadtwerke AG? ---- 6
Lüneburger Beitragstage ---- 9

Mitglieder berichten
Jugendförderpreis der Stadt Bad Harzburg verliehen ---- 7

Jugend, Soziales und Gesundheit
Wettbewerb „Unbezahlbar und freiwillig 2009“ ---- 10
Menschen mit Demenz in der Kommune ---- 11

Wirtschaft und Verkehr
Perspektiven der Daseinsvorsorge ---- 11
Ab in die Mitte! – Gewinner des Innenstadtwettbewerbs 2010 ---- 13

Umwelt
Auslobung des niedersächsischen kommunalen Klimaschutzwettbewerbes „Klima kommunal 2010“ ---- 14
Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe ---- 16

EDV und E-Government
Niedersachsen schaltet Dienstleisterportal frei ---- 17

Personalien ---- 18

Rechtsprechung
Herausgabe der Urne an Angehörige? ---- 19
- Anmerkungen zum Urteil „Herausgabe der Urne an Angehörige“ ---- 20
Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück ---- 21
Ausbaubeitrag für Innerortsstraße ---- 23

Schrifttum ---- 24

spielraum SOLTAU

Liebe Leserinnen und Leser,

als meine Spielzeugfreunde und ich heute Morgen in den Vitrinen im Norddeutschen Spielzeugmuseum aufwachten, hörten wir von den Besuchern wieder über die vielen spannenden Dinge, die sich in Soltau erleben lassen.

Oh, Entschuldigung, ich sollte mich vielleicht erst einmal vorstellen: Ich bin die Märchenfee und gemeinsam mit meinen Freunden aus dem Norddeutschen Spielzeugmuseum in der Innenstadt möchte ich Ihnen meinen „Spielraum Soltau“ vorstellen.

Von Soltau haben Sie sicherlich schon mal gehört, oder? Soltau ist für mich und meine 22.000 Mitbewohner der Nabel der Welt, wunderschön gelegen in der Lüneburger Heide, also mittendrin in Niedersachsen.

Schon vor über 1000 Jahren wurde die Siedlung Soltowe (an der Salzaue) urkundlich erwähnt. Berühmt wurde sie aber erst durch die letzte bekannte Ritterschlacht, die im Juni 1519 auf dem „Wiehe Holt“ in der Nähe von Soltau stattfand und als „Schlacht bei Soltau“ bekannt wurde, welche den Höhepunkt der Hildesheimer Stiftsfehde darstellte. Nach alten Überlieferungen soll es nur einer List des Soltauer Bürgers Harm Tyding, der den anrückenden Braunschweigern die Lagerung eines großen Lüneburger Heeres vortäuschte und sie zu einem Umweg verleitete, zu verdanken sein, dass die Stadt nicht zerstört wurde. Diesen „Streich“ feiern wir alle drei Jahre mit einem großen Freilichtspiel mit Markt und Festumzug beim Mittelalterspektakel „Ritter, Topf und Deckel“, das nächste Mal in 2012.

Es ist ganz einfach, zu uns nach Soltau zu kommen. In kurzer Entfernung zwischen den Metropolregionen Hamburg, Hannover und Bremen, gelegen ist sie über die Autobahn A7 mit zwei eigenen Abfahrten, über mehrere Bundesstraßen (B 3, B 71 und B 209) und mit der Bahn gut zu erreichen.

Das ist auch für die vielen großen und mittelständischen Betriebe ein wichtiger Standortfaktor. In den letzten Jahren haben sich viele Betriebe in den sechs Gewerbe- und Industriegebieten niedergelassen, darunter auch die Firma Harry Brot und große Logistikunternehmen, die die Nähe zum Hamburger Hafen zu schätzen wissen. Darüber hinaus hat sich der Dienstleistungssektor stark entwickelt. Unternehmen wie Hagebau und Jawoll Sonderpostenmärkte haben ihren Hauptsitz hier vor Ort ausgebaut und viele Arbeitsplätze geschaffen.

Spielraumfiguren *(Foto: Jörg Hornbostel)*

Ein großer Pluspunkt für die Arbeitnehmer in Soltau ist es, da zu arbeiten, wo andere Ferien machen. Meine Freunde und ich sind auch immer wieder begeistert, wenn wir in Norddeutschlands größtem und besten Freizeitpark, dem Heide-Park Soltau, mit der Achterbahn rasen, uns danach in der Therme so richtig erholen und zu guter Letzt die Fußgängerzone mit ihrem großen Angebot an gut sortierten Geschäften, Cafés und Restaurants spielerisch erleben können. Und hier gibt es einiges zu entdecken! Spannende Spielinstallationen im gesamten Innenstadtbereich laden zum Mitmachen und Verweilen ein. Da ist was für Jung und Alt dabei.

Als Märchenfee brauche ich auch immer mal wieder was Schickes zum Anziehen. Und das kann ich nicht nur in der Innenstadt, sondern in Kürze auch im neuen *Designer Outlet Center Soltau* direkt an der A7 einkaufen. Dort wird es auf 10.000 Quadratmetern eine große und hochwertige Auswahl an Mode und anderen tollen Dingen geben, die noch viele weitere Besucher aus nah und fern zu uns in die Stadt bringen werden.

Soltau ist schwungvoll und zukunftsorientiert. Und wie könnte man dieses besondere Image besser kommunizieren, als mit einem einzigartigen Logo, dem bunten Kreisel als Sinnbild für Spiel und Spaß! Er steht für Dynamik und Bewegung, und seine bunten Scheiben symbolisieren das enge Zusammenspiel von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

Familien haben es hier besonders gut. Es gibt immer was zu tun, es wird nie langweilig. Der Veranstaltungskalender ist mit Märkten, Festen und vielem mehr das ganze Jahr über prall gefüllt. Gerade auch in den jetzt wirtschaftlich schwierigen Zeiten stehen die Themen Soziales und Familie im Mittelpunkt. Neben der Einrichtung von Hort- und Krippenplätzen steht die Entlastung von Familien im Vordergrund. Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten gibt es Vergünstigungen, so ist zum Beispiel die Unterbringung des zweiten Kindes bereits gebührenfrei und es gibt eine kostenfreie Mittagsverpflegung für Kinder aus finanziell schwachen Familien.

Das Kinderhilfswerk hat die Stadt mit ihrem Stadtmarketingprojekt „Spielraum Soltau“ sogar zur Modellkommune für „Spiel! Platz ist überall“ gemacht, und als familienfreundliche Stadt wurden wir sogar vom Land ausgezeichnet.

Na, neugierig geworden? Haben auch Sie mal Lust bei uns in Soltau und bei mir im Museum vorbeizukommen und ein wenig zu klönen? Meine Freunde und ich freuen sich auf Ihren Besuch. Schauen Sie doch mal vorbei! Denn: Soltau ist eine Reise wert.

Zum Schluss rät Ihnen noch die Märchenfee: Schauen Sie vorab rein bei **www.soltau.de**

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren,

der Alltag hat uns wieder, nach Weihnachten und Neujahr ist das Jahr 2010 bereits ins Laufen gekommen.

Es wird in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden ein schwieriges Jahr werden, denn die Einnahmen brechen stärker ein als bisher erlebt: Gegenüber 2008 müssen die niedersächsischen Kommunen voraussichtlich mit 1,4 Milliarden Euro Mindereinnahmen leben. Das ist rund ein Zwölftel der kommunalen Einnahmen, wenn man von Kreis- und Samtgemeindeumlagen absieht! Da schrumpft Selbstverwaltung auf Liliput-Format!

Zu den Konsolidierungsbemühungen gehört in mancher Stadt oder Gemeinde auch die Frage nach einer Fusion mit anderen Kommunen. Wie allbekannt ist, bietet die Landesregierung hier gemeinsam mit der kommunalen Familie eine kleine finanzielle Unterstützung an, indem unter bestimmten Umständen bis zu drei Viertel der Kassenkredite von einem Sonderfonds übernommen werden sollen. Die *„Gemeinsame Erklärung der Niedersächsischen Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zur Zukunftsfähigkeit der niedersächsischen Kommunen“*, die einmal unter der großartigen Überschrift „Zukunftsvertrag“ gestartet war, wurde noch kurz vor Weihnachten unterschrieben, die erforderlichen Finanzen stehen im Landeshaushalt bereit. Wie soll es nun weitergehen?

Die Gemeinsame Erklärung hat aus unserer Sicht drei Hauptbestandteile:

- Aufgabenverlagerung auf Kreise, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden,
- Entschuldungshilfen,
- Förderung strukturschwacher Regionen.

In den nächsten Wochen werden die kommunalen Spitzenverbände und das Innenministerium zunächst versuchen, einen Rahmen für die sog. Entschuldungsverträge zu erarbeiten, die zwischen den interessierten Kommunen und dem Ministerium abgeschlossen werden sollen. Für uns steht dabei im Mittelpunkt, bei aller Haushaltskonsolidierung wenigstens einen Rest an kommunalpolitischer Gestaltungsfreiheit zu sichern. Außerdem muss auch die zweite Variante der Hilfe mit Leben erfüllt werden: Wem es ohne Fusion gelingt, mit der Landeshilfe den Haushalt zu sanieren, dem muss das ermöglicht werden, auch wenn es nicht im Mittelpunkt des Landesinteresses steht.

Besonders wichtig ist auch die Zusage des Landesregierung, Ernst zu machen mit dem Verfassungsgrundsatz, dass die „Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben“ sein sollen (Art. 57 Abs. 3 Nds. Verfassung). Im Verhältnis zur direkten Landesverwaltung muss das auch für die Landkreise gelten. Die Geschäftsstelle wird ein Gutteil ihrer Arbeitskraft in die intensive Prüfung aller Vorschläge investieren müssen: Das Innenministerium rechnet damit, dass die entsprechende Arbeitsgruppe im Wochenrhythmus tagen wird. Auch wenn wir gemeinsam mit dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund bereits den Forderungskatalog für die Übernahme von Kreisaufgaben durch die Städte und Gemeinden erarbeitet haben, wird all das erneut zu bewerten, zu belegen und gegenüber dem Land (und an der ein oder anderen Stelle auch gegenüber dem Landkreistag) durchzusetzen sein. Zuständigkeitsfragen sind immer auch Machtfragen – und ob alle Ministerien im Interesse einer bürgernahen Verwaltung bereit sind, Macht abzugeben, das bleibt denn doch abzuwarten.

In diesem Zusammenhang ist immer klar, dass die kommunale Seite für alle Aufgaben, die sie übernimmt, ausreichend finanziert werden muss. Für uns ist extrem wichtig, dass die Kostenerstattung sachgerecht erfolgt und auch an sachlichen Kriterien orientiert verteilt wird. Aktuelle Erfahrungen lassen freilich an der Bereitschaft der Landesregierung dazu

zweifeln: Es geht um die Kostenerstattung für die Aufgaben, die nach der Abschaffung der Bezirksregierungen auf die Städte, Gemeinden und Landkreise übergegangen sind. Eine ausführliche statistische Untersuchung des Innenministeriums hatte mit Zustimmung aller kommunaler Spitzenverbände ermittelt, dass diese Kosten nahezu ausschließlich von der Zahl der betroffenen Einwohner abhängen; gleichwohl sieht der Gesetzentwurf vor, dass mehr als zwei Drittel flächenbezogen verteilt werden. Strukturförderung aber muss das Land mit eigenem Geld machen, nicht mit der Erstattung von Kosten, die den Städten, Gemeinden und Landkreisen entstehen. Wenn wir dieses Vertrauen künftig nicht mehr haben können … „Vertrauen ist der Anfang von allem“, lautete einmal ein Werbespruch.

Es wäre gut, wenn wir uns auch im Verhältnis zum Land auf diesen Anfang verlassen könnten, findet

Privatisierung von freien Selbstverwaltungsaufgaben

Von Robert Thiele, Ministerialdirigent a. D.

In einer jüngeren Entscheidung hat sich das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 27. Mai 2009 – BVerwG 8 C 10.08 –, DVBl 2009 S. 1382) mit der Frage beschäftigt, ob und unter welchen Umständen Gemeinden die Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben aufgeben oder von vornherein auf sie verzichten dürfen.

Sachverhalt

Gegenstand des Urteils war die Zulassung zum Weihnachtsmarkt einer hessischen Stadt. Der Kläger, Inhaber eines Imbissstandes, begehrte die Feststellung, dass die beklagte Stadt auch nach der Privatisierung des Weihnachtsmarktes verpflichtet sei, über Anträge von Bewerbern auf Zulassung zum Markt selbst zu entscheiden. Jahrzehntelang hatte die Stadt die Veranstaltung des traditionellen Weihnachtsmarktes selbst vorgenommen, sie dann unter Aufgabe jeglicher Möglichkeit der Einflussnahme auf das Marktgeschehen vollständig auf einen privaten Dritten übertragen und sich auf den Standpunkt gestellt, für die Entscheidung über die Zulassung nicht mehr zuständig zu sein. Die gerichtlichen Vorinstanzen hatten diese Rechtsansicht geteilt und die Klage abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Selbstverwaltungspflicht?

Zur Begründung hat das Gericht in Auslegung von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ausgeführt: „Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht es nicht im freien Ermessen einer Gemeinde, »freie Selbstverwaltungsangelegenheiten« zu übernehmen oder sich auch jeder Zeit wieder dieser Aufgaben zu entledigen. Gehören Aufgaben zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises, so darf sich die Gemeinde im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung dieses örtlichen Wirkungskreises, der ausschließlich der Gemeinde, letztlich zum Wohle der Gemeindeangehörigen, anvertraut ist, nicht ihrer gemeinwohl-

Aktuelle Seminartermine

ISG Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages

Bundesnaturschutzgesetz und seine Umsetzung für Niedersachsen

Mit dem Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) wurde das neue BNatSchG verabschiedet, das am 1. März 2010 in Kraft treten wird. Vom 16. bis 19. Februar 2010 finden zudem in Hannover die Beratungen zum Niedersächsischen Naturschutzgesetz statt, das ebenfalls am 1. März 2010 in Kraft treten soll.

In einem Kompaktseminar werden die wichtigsten Auswirkungen besprochen und anhand von Beispielen konkretisiert und diskutiert.

Mit Herrn Prof. Walter Louis steht ein ausgewiesener Fachmann der Materie zur Verfügung. Dargestellt werden dabei zunächst die neuen und unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesrechts, dann das abweichende Recht in Niedersachsen und die damit verbundenen Folgen für die kommunale Praxis.

Referent: **Ministerialrat a.D. Prof. Dr. Hans-Walter Louis LL.M.**, ehemaliger Leiter des Referats „Rechtsangelegenheiten des Naturschutzes, Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Zugang zu Umweltinformationen“ im Niedersächsischen Umweltministerium. Honorarprofessor an der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover.

16. Februar 2010 in Hannover

Bereit für Spender? – Die „Herausforderung Fundraising“ für Kommunen

Es ist ein allzu bekanntes Thema: Die Schwierigkeit, heute und zukünftig kommunale Finanzen nachhaltig zu sichern, wird breit diskutiert und heftig beklagt. Da scheinen bürgerschaftliches Engagement, Sponsoring und Mäzenatentum Rettungsanker zu sein ...

Und wir fragen uns: Lässt sich diese Unterstützung systematisch oder gar als konstitutives Element kommunaler Finanzen entwickeln? – Oder zeigt der Bürger und Steuerzahler uns die kalte Schulter, wenn er neben höheren Abgaben und Beiträgen künftig auch noch Spenden an seine Stadt abführen soll?

Experten sagen: Nachhaltiges Fundraising bedeutet, grundsätzliche Veränderungen anzudenken und in wirksame Szenarien zu übersetzen. Das ist zunächst eine Frage an die Leitungsebenen von Verwaltungen und an die Führungskräfte in der Politik. Strategische Entscheidungen sind gefragt, und dafür braucht es realistische Szenarien: Bilder einer Kommune als Institution, die private Unterstützung sucht und empfängt.

Können wir uns das vorstellen?

Auf dem Weg zu Antworten richten wir in diesem Seminar den Fokus

- auf das, worüber kommunale Führungskräfte sich im Klaren sein müssen, wenn sie Fundraising betreiben wollen und wie sie sich zum „Sponsoring“ abgrenzen,
- auf Wissen und Vergewisserung, was Fundraising überhaupt ist und was es für das kommunale Gemeinwesen sein kann,
- aber auch auf das, was ein organisiertes Gemeinwesen an Voraussetzungen braucht, damit eine Kultur der privaten Unterstützung entstehen und wachsen kann.

Referenten: **Klaus Bothe**, Beigeordneter, Niedersächsischer Städtetag; **Klaus Heil**, Leiter des Fundraising-Büros der Diözese Hildesheim; **Susanne Reuter**, Systemische Organisationsberaterin

17. Februar 2010 in Hannover

Ausführliche Informationen zu Inhalten, Kosten und Anmeldung im Internet unter www.innovative-stadt.de.

orientierten Handlungsspielräume begeben. Der Gemeinde steht es damit nicht grundsätzlich zu, sich ohne Weiteres der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu entledigen.“ Das Gericht begründet seine Ansicht damit, dass es anderenfalls die Gemeinden selbst in der Hand hätten, den Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung durch Abstoßen oder Nichtwahrnehmung ihrer ureigenen Aufgaben auszuhöhlen, eine Gemeinde sich aber nicht ihres genuinen Verantwortungsbereichs für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises entziehen könne.

Diese Argumentation des Gerichts hört sich so an, als betrachte es alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft als Pflichtaufgaben der Gemeinde, deren sie sich anzunehmen hat und deren Wahrnehmung sie nicht unkontrolliert Dritten überlassen darf. Allerdings schränkt es diese Betrachtungsweise zwar nicht ausdrücklich, aber durch den Hinweis darauf ein, dass § 19 Abs. 1 Hess. GO, der dem § 2 Abs. 1 Satz 2 NGO entspricht, den sich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden Anforderungen Rechnung trage. Nach den beiden gemeinderechtlichen Vorschriften haben die Gemeinden nur die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen und nur in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bereitzustellen. Zur Vorhaltung öffentlicher Einrichtungen der bezeichneten Art, die sich die Gemeinde nicht leisten kann und die auch nicht erforderlich sind, ist sie also auch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts nicht verpflichtet. Für Aufgaben, die nicht in Form einer Einrichtung erledigt werden, wird nichts anderes gelten können. Das Gericht beschäftigt sich nicht weiter mit der Frage, welchen Einschränkungen das freie Ermessen der Gemeinden unterliegt, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen oder auf eine Übernahme zu verzichten. Das hätte aber dargestellt werden müssen, wenn das Gericht tatsächlich der Ansicht sein sollte, dass Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben und Schaffung von Einrichtungen der vorbezeichneten Art rechtlich verpflichtet seien. Eine solche Ansicht höbe nämlich die bisher allgemein anerkannte Unterscheidung zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises auf, was nicht ohne Auswirkungen auf die Grundlagen der finanziellen Ausstattung der Kommunen bleiben könnte. Bisher ist Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG überall als Garantie des Selbstverwaltungsrechts, nicht auch als Normierung einer Selbstverwaltungspflicht angesehen worden.

Privatisierung öffentlicher Einrichtungen

Das Gericht beschränkt seine Darlegungen im Kern auch auf die Frage, ob eine Gemeinde eine Veranstaltung wie die eines „traditionsbildenden und traditionellen Weihnachtsmarktes“ vollständig Privaten überlassen darf, insbesondere wenn sie die Verantwortung dafür lange Zeit wahrgenommen hat, und kommt zu dem Ergebnis, es sei der Gemeinde „bei einem derartigen Aufgabenbereich verwehrt, sich der Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen dieser Art endgültig zu entledigen.“ Sie müsse sich vielmehr ihren Einflussbereich auf die Wahrneh-

Aktuelle Seminartermine

ISG Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages

Kommunales Gebäudemanagement: Fremd- oder Eigenreinigung – Vergabe von Reinigungsdiensten – „Richtige“ Organisation von Hausmeisterdiensten
In diesem Spezialseminar werden komprimierte Lösungsstrategien für häufig auftauchende Herausforderungen, die im Bereich des kommunalen Gebäudemanagements bestehen, angeboten:

Bei der Reinigung von kommunalen Gebäuden bestehen häufig unterschiedliche Interessen und Wünsche: Zum einen soll die Reinigung so günstig, zum anderen aber auch so gründlich wie möglich erfolgen – beide Forderungen schließen sich in der Praxis nicht selten gegenseitig aus. Von daher ist zu überlegen, wie man die Reinigungsdienste in der jeweiligen Kommune „richtig“ organisiert. Die Erfahrungen mit der möglichen Vergabe von Reinigungsleistungen an private Drittfirmen werden dargelegt und die Vor- und Nachteile abgewogen.

Eine vergleichbare Herausforderung ist die zeitgemäße Organisation von Hausmeisterdiensten. Vielfach erbringt der moderne Hausmeister ein Bündel von Dienstleistungen und ist im kommunalen Gebäudemanagement ein wichtiges Bindeglied zwischen Nutzern und der für das kommunale Gebäudemanagement zuständigen Organisationseinheit.

Referent: **Dipl.-Ing. Friedhelm Naujoks**, Betriebsleiter des städtischen Gebäudemanagements, Bonn. Herr Naujoks arbeitet bundesweit als Referent und Sachverständiger in verschiedenen Arbeitsgruppen. Er ist Autor des Fachbuches „Facility- und Gebäudemanagement in Kommunen“.

22. Februar 2010 in Bad Zwischenahn

Bewertung der Vergaberechtsreform, aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen in Sachen Ahlhorn und Wildeshausen – zurück zur interkommunalen Kooperation?
Auch wenn das OLG Düsseldorf nicht zuletzt wegen seiner umstrittenen „Ahlhorn“-Entscheidung für durchaus kontroverse Diskussionen in der kommunalen Praxis gesorgt hat, so werden dort schon auf Grund der Vielzahl der zu entscheidenden Fälle sowohl im Vergabe- als auch im Kartellsenat Rechtspflöcke gesetzt. Von daher erscheint es angebracht, in den Dialog zwischen Rechtsprechung und kommunaler Praxis zu treten.

Erfahren Sie aus erster Hand, welche Änderungen aus Sicht des OLG Düsseldorf durch die Vergaberechtsreform wichtig sind, welchen Zwischenstand es in Sachen „Wildeshausen“ gibt und welche aktuellen Urteile wichtige Auswirkungen für die kommunale Praxis haben werden.

Referenten: **Heinz-Peter Dicks**, Vorsitzender Richter am OLG Düsseldorf; **Turgut Pencereci**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, gkmp Rechtsanwälte Bremen-Schwerin-Potsdam, Geschäftsführer des Landeswasserverbandstages Brandenburg e. V. in Potsdam sowie des Deutschen Bundes der verbandlichen Wasserwirtschaft e. V. in Hannover

23. Februar 2010 in Hannover

Ausführliche Informationen zu Inhalten, Kosten und Anmeldung im Internet unter www.innovative-stadt.de.

mung für derartige Angelegenheiten, zum Beispiel durch eine funktionale oder formelle Privatisierung, vorbehalten. Anlass für den Rechtsstreit ist die Zulassung zu einer nach Ansicht des Klägers öffentlichen Einrichtung der Stadt, über die diese zu entscheiden hätte. Nach der Privatisierung des Weihnachtsmarktes haben die Stadt und ihr folgend die gerichtlichen Vorinstanzen diesen jedoch nicht mehr als öffentliche Einrichtung angesehen mit der Folge des Fehlens eines öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruchs, über den hätte entschieden werden können. An diese Betrachtungsweise in irrevisibler Auslegung von Landesrecht ist das BVerwG gebunden (Urt. vom 6. April 2005 – 8 CN 1.03 – NVwZ 2005 S. 963 und – 8 CN 1.04 – BVerwGE 123 S. 159). Die geradezu liebevolle Beschreibung des Wesens und der Bedeutung eines traditionsreichen Weihnachtsmarktes für die örtliche Gemeinschaft nährt den Verdacht, das Gericht könne sich mit dieser Auslegung nicht anfreunden (s. dazu auch die diesbezügliche in der Entscheidung der Vorinstanz – Hess. VGH, Urt. vom 17. April 2008, DÖV 2008 S. 607 – zitierte, aber abgelehnte Literaturmeinung) und habe, da es sie nicht korrigieren kann, deshalb die Sache an das Berufungsgericht zur Überprüfung des Falles auch in tatsächlicher Hinsicht und unter Berücksichtigung vorliegender Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem privaten Betreiber zurückverwiesen.

Folgerungen für die Praxis

Welche Auswirkung die neue Auslegung des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG für die kommunale Praxis haben wird, ist noch nicht vollständig absehbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden in Niedersachsen Kommunen zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben anhalten und von ihrer Aufgabe abhalten werden. Denn sie werden vermutlich mit Hinweis auf die vom BVerwG anerkannte Voraussetzung der Leistungsfähigkeit auch in Zukunft den Verzicht auf solche Aufgaben als Mittel der finanziellen Konsolidierung und Gesundung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen betrachten. Inwieweit Privatpersonen ein Klagerecht auf Feststellung der kommunalen Pflicht zur Wahrnehmung einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe haben, könnte zweifelhaft sein. Das Gericht lässt unter Bezugnahme auf seine ständige Rechtsprechung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage das Vorliegen „jedes nach Sachlage anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art“ genügen und hat im entschiedenen Fall das Feststellungsinteresse des Klägers wegen seines bei Rechtswidrigkeit der Privatisierung des Weihnachtsmarkts möglichen Zulassungsanspruchs gegen die Gemeinde angenommen. Ob das Interesse an einer vor der Privatisierung kostengünstigeren oder, zum Beispiel mit Blick auf Öffnungszeiten, bequemeren Benutzung einer Einrichtung als schutzwürdig anzuerkennen ist, erscheint als deshalb zweifelhaft, weil die Benutzungsbedingungen nicht davon abhängig sind, ob die Einrichtung als öffentliche oder als private betrieben wird. Es ist deshalb zu vermuten, dass sich Klagmöglichkeiten nur im Zusammenhang mit dem Zulassungsanspruch bezüglich einer öffentlichen Einrichtung ergeben können. Damit wären die praktischen Auswirkungen der Entscheidung des BVerwG überschaubar.

Gleichwohl ist die Entscheidung nicht zuletzt auch wegen einer fehlenden Begründung für die Annahme der Wahrnehmungspflicht freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben unglücklich. Sie stößt weithin auf Unverständnis und Ablehnung (Schoch, DVBl. 2009 S. 1533, nennt sie kurz und bündig eine Fehlentscheidung) und es wäre sehr zu wünschen, dass das Gericht Gelegenheit bekäme und nähme, sie zu korrigieren.

Zulässigkeit der Inhouse-Vergabe an eine Stadtwerke AG?

Anmerkung zum EuGH-Urteil vom 10. September 2009 in der Sache „Setco“

von Dr. Henning Holz, LL.M. und Dipl.-VerwW Ulf-Dieter Pape, Rechtsanwälte, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover

Bei vielen Kommunen herrscht derzeit Unsicherheit, ob sie eine in der Rechtsform der AG organisierte Eigengesellschaft (zum Beispiel eine Stadtwerke AG) ohne Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens im Wege eines so genannten Inhouse-Geschäfts mit der Erbringung von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen beauftragen dürfen.

Die Vergabe eines Auftrags von einem öffentlichen Auftraggeber an ein Unternehmen unterliegt dann nicht dem förmlichen Vergaberecht, wenn sich die Beauftragung funktionell als organisationsinterne Maßnahme und nicht als ein Vertrag zwischen verschiedenen Personen darstellt. Dies ist der Fall, wenn der öffentliche Auftraggeber eine andere juristische Person beauftragt, über die er eine ähnliche Kontrolle wie über seine eigene Dienststellen ausübt und der Auftragnehmer seine Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber verrichtet. Nach der Rechtsprechung des EuGH zum Inhouse-Geschäft liegt die erforderliche Kontrolle wie über eigene Dienststellen nur vor, wenn der Auftraggeber die Möglichkeit hat, auf die strategischen Ziele und die wichtigen Entscheidungen des Auftragnehmers ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 3. Juli 2008 (I ZR 145/05, NZBau 2008, 664)

entschieden, dass eine Inhouse-Vergabe an eine AG ohne Vorliegen eines Beherrschungsvertrags unzulässig ist. Wegen der eigenverantwortlichen Leitung durch den Vorstand sei bei einer AG das Kontrollkriterium nicht erfüllt. Auch im vergaberechtlichen Schrifttum wird eine Inhouse-Vergabe an eine Eigengesellschaft in der Rechtsform der AG – Vorliegen eines Beherrschungsvertrags – gemeinhin für unzulässig oder zumindest für problematisch gehalten (vgl. Pape/Holz, NJW 2005, 2264, 2265; Krohn, NZBau 2009, 222, 224 m. w. N.).

Der EuGH hat allerdings bislang noch keine Entscheidung zur Inhouse-Fähigkeit einer *deutschen* Aktiengesellschaft getroffen. Er hat jedoch in dem aktuellen Urteil vom 10. September 2009 in der Sache „Setco“ (C-573/07) die Inhouse-Vergabe an eine italienische Aktiengesellschaft (SpA) für grundsätzlich zulässig erachtet. Dies wirft die Frage auf, ob aufgrund dieses Urteils die Inhouse-Fähigkeit einer deutschen Aktiengesellschaft anders als vom BGH entschieden zu bewerten ist.

1. Zugrunde liegender Sachverhalt

Der EuGH hatte in der Sache „Setco“ über die Zulässigkeit einer Inhouse-Vergabe an eine von mehreren öffentlich-rechtlichen Körperschaften kontrollierte Eigengesellschaft in der Rechtsform einer italienischen Aktiengesellschaft zu entscheiden. Die Teilhabergemeinden hatten vor der Inhouse-Vergabe die Satzung der Eigengesellschaft mit dem Bestreben ausgestaltet, dass eine Inhouse-Vergabe mit den vom EuGH aufgestellten Inhouse-Kriterien, insbesondere mit dem Kontrollkriterium, vereinbar ist. Die Kontrolle seitens der beauftragenden Inhabergemeinden sollte außer über die im Gesellschaftsrecht vorgesehenen Rechte als Anteilseigner der Gesellschaft durch einen einheitlichen Ausschuss für die Leitung und die politisch/administrative Kontrolle („einheitlicher Ausschuss“) und einen technischen Kontrollausschuss für jede der im Einzelnen bestimmten Fachabteilungen („technischer Ausschuss“) ausgeübt werden. Der einheitliche Ausschuss übernimmt Beratungs-, Leitungs- und Entscheidungsaufgaben zum Zweck der Kontrollausübung. Insbesondere nimmt er gegenüber den Gesellschaftsorganen und -einrichtungen die Befugnisse und Rechte wahr, die dem Rat, dem Gemeindeausschuss und dem Bürgermeister/Präsidenten in Bezug auf die Kontrolle der eigenen Abteilungen und Dienststellen zustehen. Die Kontrolle erstreckt sich auf alle Aspekte der Organisation und des Funktionierens der vergebenen Dienstleistungen. Zudem legt der einheitliche Ausschuss für die Abteilungsausschüsse Richtlinien für die koordinierte und einheitliche Durchführung der Dienstleistung fest, auch in Bereichen und für Aspekte, die mehrere Abteilungen betreffen.

2. Wesentliche Entscheidungsgründe

Der EuGH führt zunächst bei der Prüfung der Inhouse-Kriterien aus, dass die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft eine Inhouse-Vergabe an diese Einrichtung keineswegs ausschließe. Der EuGH verweist insoweit auf das Urteil „ANAV“ (Urteil vom 6. April 2006, C-410/04), in dem er die Geltung der Inhouse-Rechtsprechung auch für den Fall einer Aktiengesellschaft grundsätzlich zugelassen hat. Zudem betont er, dass es ausreiche, wenn die Kontrolle über die zu beauftragende Gesellschaft von den öffentlichen Stellen gemeinsam ausgeübt werde (EuGH, Setco, Rdnr. 63).

Weiter beschäftigt er sich eingehend mit der Frage, ob die Entscheidungsstrukturen, wie sie in der Satzung von Setco vorgesehen sind, so geartet sind, dass sie es den Teilhabergemeinden ermöglichen, über die Gesellschaft, deren Anteile sie halten, eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen wirksam auszuüben. Maßstab für die Beurteilung

Stadt Bad Harzburg

Jugendförderpreis der Stadt Bad Harzburg verliehen

Die Stadt Bad Harzburg verleiht seit 1980 im zwei-Jahres-Rhythmus den Jugendförderpreis für besonders förderungswürdige Leistungen im Sinne der Begabtenförderung.

Diese Auszeichnung erhalten junge Bad Harzburger Bürger, die sich durch außergewöhnliche musische, künstlerische, schulische oder berufliche Leistungen hervorgetan haben. Im Jahr 2009 entschied sich die Jury für zwei junge Damen, die zur Systeminformatikerin und Chemielaborantin ausgebildet wurden, und zwei musisch sehr begabte junge Männer.

In einer feierlichen Veranstaltung in Bad Harzburgs „guter Stube“, dem Bündheimer Schloss, nahmen die Systeminformatikerin **Delia-Alice Gütte**, die Chemielaborantin Kathrin Zumbruch und die Musiker der Gruppe „2ersitz“, **Johannes Reinecke** und **Lauritz Gronowski**, ihre Urkunden und Geldpreise von Bürgermeister **Ralf Abrahms** in Empfang. Die zwei Laudatoren hoben die herausragenden Ausbildungsprüfungen der Preisträgerinnen und deren vorbildlichen Einsatz für die Ausbildungsbetriebe hervor. Die Gruppe „2ersitz“, die den Festakt musikalisch umrahmte, wurde, so der Laudator, für ihre „chillige und dolle Musik mit pfiffigen Texten“, die sowohl bei Jung und Alt ankommt, geehrt. Die geladenen Gäste konnten sich von der einfallsreichen Musik selbst überzeugen und spendeten anhaltenden Applaus.

*v. l. n. r.: Laudator **Peter Franke**, Preisträgerin **Delia-Alice Gütte**, Bürgermeister **Ralf Abrahms**, Preisträger **Johannes Reinecke**, Preisträger **Lauritz Gronowski**, Preisträgerin **Kathrin Zumbruch**, Laudator **Joachim Rehbein**, Laudator **Maximilian Beck**, Amtsleiter **Dieter Jung***

(Foto: Goslarsche Zeitung)

seien alle Rechtsvorschriften und maßgebenden Umstände. Die Prüfung müsse zu dem Ergebnis führen, dass die den Zuschlag erhaltende Gesellschaft einer Kontrolle unterliegt, die es dem öffentlichen Auftraggeber ermögliche, auf sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen dieser Gesellschaft ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen (Rdnr. 65). Unter diesen maßgebenden Umständen seien zunächst die anwendbaren Rechtsvorschriften, sodann die Frage, ob die örtliche Gesellschaft eine Marktausrichtung habe, und schließlich die in der Satzung von Setco vorgesehenen Kontrollmechanismen zu prüfen (Rdnr. 66).

Was die anwendbaren Rechtsvorschriften angehe, sehe das italienische Recht vor, dass die Dienstleistung unter Beachtung des Rechts der EU an Gesellschaften mit vollständig öffentlichem Kapital unter der Voraussetzung vergeben werden kann, dass die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die das Gesellschaftskapital halten „über die Gesellschaft eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben und dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die öffentliche Körperschaft oder die öffentlichen Körperschaften, die sie kontrollieren, verrichtet“ (Rdnr. 67). Eine solche nationale Rechtsvorschrift, mit der der italienische Gesetzgeber die vom EuGH aufgestellten Inhouse-Kriterien wörtlich übernommen habe, entspreche grundsätzlich dem Gemeinschaftsrecht, wobei klarzustellen sei, dass auch die Auslegung dieser Rechtsvorschriften den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen müsse (Rdnr. 68).

Weiter weist der EuGH darauf hin, dass die Teilhabegemeinden als Aktionäre von Setco die Satzung dieser Gesellschaft darauf ausgerichtet hätten, um die Gesellschaft einer Kontrolle wie derjenigen zu unterwerfen, die sie über ihre eigenen Dienststellen ausübt (Rdnr. 69). Mit den in der Satzung von Setco vorgesehenen Kontrollmechanismen sei beabsichtigt, der Hauptversammlung und dem Verwaltungsrat, wie sie im italienischen Gesellschaftsrecht vorgesehen sind, in diesem Recht nicht ausdrücklich vorgesehene Entscheidungsstrukturen an die Seite zu stellen, die eine Kontrolle über Setco wie über ihre eigenen Dienststellen gewährleisten sollten. Dabei gehe es insbesondere um die Gewährleistung einer verstärkten Kontrolle mittels des einheitlichen Ausschusses und des technischen Ausschusses für jede für die verschiedenen Tätigkeiten von Setco zuständigen Abteilungen (Rdnr. 81). Durch die dem einheitlichen Ausschuss und dem technischen Ausschuss zugewiesenen weiteren Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse und einer entsprechenden Begrenzung der Befugnisse der Hauptversammlung dadurch, dass diese in der Satzung dazu verpflichtet werde, die Leitlinien und etwaige Weisungen der genannten Ausschüsse zu berücksichtigen, werde nach Ansicht des EuGH sichergestellt, dass die Aktionärskörperschaften in der Lage seien, durch diese Ausschüsse sowohl auf die strategischen Ziele als auf die wichtigen Entscheidung der Setco ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen. Der EuGH hält somit im Ergebnis eine Inhouse-Vergabe an eine italienische Aktiengesellschaft unter den speziellen Voraussetzungen, die durch die Satzung der Gesellschaft getroffen wurden, für zulässig (Rdnr. 86).

3. Bewertung des EuGH-Urteils

Der EuGH hat mit dem Urteil vom 10. September 2009 keinen generellen Freifahrtsschein für die Zulässigkeit einer Inhouse-Vergabe an eine als Aktiengesellschaft organisierte Eigengesellschaft erteilt. Der EuGH hat seine Entscheidung ausdrücklich nur auf „eine Situation wie der des Ausgangsverfahrens“ bezogen, die sich nach dem italienischen Recht richtete. Diese Situation war dadurch geprägt, dass die Aktionärskörperschaften in der Satzung der Eigengesellschaft gezielt mit dem einheitlichen Ausschuss und dem technischen Ausschuss zwei satzungsgemäße Organe neben der Hauptversammlung installiert hatten, um das Kontrollkriterium zu erfüllen. Der EuGH hat in seiner Entscheidung ganz konkret die Einflussnahmemöglichkeiten untersucht, die die Aktionärskörperschaften über die genannten Ausschüsse auf die Eigengesellschaft haben.

Fraglich ist, ob auch bei einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechende Kontrollausschüsse in gesellschaftsrechtlich konformer Weise geschaffen werden könnten. Die Möglichkeiten zur Schaffung von Zustimmungserfordernissen zugunsten der Hauptversammlung gegenüber dem Vorstand nach deutschem Aktienrecht unterscheiden sich grundlegend von der traditionellen Struktur einer italienischen Aktiengesellschaft. Im System der italienischen S.p.A. kann die Satzung bestimmten aktionärsbeeinflussten Aufsichtsorganen Einwirkungskompetenzen bezüglich spezifischer Geschäftsführungsmaßnahmen zuerkennen. Dies ist nach deutschem Recht nur sehr eingeschränkt möglich. Zwar kann, soweit gemäß § 111 Abs. 2 AktG bestimmte Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, dieser das Tätigwerden des Vorstands im Sinne eines Vetorechts verhindern. Ein Entscheidungs- oder gar Weisungsrecht, mit dem das Kontrollorgan bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen positiv durchsetzen könnte, steht diesem jedoch gerade nicht zu. Gleichfalls darf die Satzung einer deutschen Aktiengesellschaft keine konkreten Direktiven an die Geschäftsführung enthalten. Schließlich ist der Vorstand auch an Beschlüsse der Hauptversammlung über Fragen der Geschäftsführung nach § 119 Abs. 2 AktG nur dann gebunden, wenn die Hauptversammlung auf Verlangen des Vorstands hin entschieden hat. Der Vorstand einer deutschen AG hat sein Verhalten an dem Unternehmensinteresse auszurichten und nicht an den Interessen der Anteilseigner. Dies gilt im Übrigen auch für den Aufsichtsrat. Der in § 111 Abs. 5 AktG verortete Grundsatz der höchstpersönlichen Amtsausübung impliziert auch das Gebot, das Mandat weisungsfrei wahrzunehmen. Vertreter der Aktionärskörperschaften im Aufsichtsrat einer deutschen AG sind vor diesem Hintergrund nicht an etwaige Weisungen der betreffenden Körperschaften gebunden. Die Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft nach deutschem Recht trennt insoweit strikt zwischen den einzelnen Organen.

Auch der BGH (Urteil vom 3. Juli 2008, NZBau 2008, 664) stellt zur Begründung der fehlenden Inhouse-Fähigkeit einer Aktiengesellschaft auf die eigenverantwortliche Leitung der AG durch den Vorstand nach § 76 Abs. 1 AktG ab. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Grundentscheidung, die nach der Kompetenzordnung der Aktiengesellschaft nicht disponibel ist.

Es ist somit auch in Anbetracht der EuGH-Entscheidung vom 10. September 2009 weiter davon auszugehen, dass eine ähnliche Kontrolle wie über eigene Dienststellen über eine als deutsche Aktiengesellschaft organisierte Eigengesellschaft auch bei einer zielgerichteten Ausgestaltung der Satzung ohne den Abschluss eines Beherrschungsvertrags unzulässig ist.

Lüneburger Beitragstage

Niedersächsischer Städtetag erstmals Mitveranstalter

Aktuelle Fragen des Erschließungs- und des Straßenbaubeitragsrechts

Der renommierte Fachkongress zum Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht „Lüneburger Beitragstage“ wird in diesem Jahr erstmals unter Beteiligung des Niedersächsischen Städtetages und seiner Tochtergesellschaft „Innovative Stadt GmbH“ durchgeführt. Das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung und das Kompetenzzentrum für Verwaltungsmanagement – KOMMA Schleswig-Holstein haben als traditionelle Ausrichter dieser Großveranstaltung den Städtetag um Mitwirkung gebeten, um die herausragende Bedeutung des Kongresses für die Kommunen zu unterstreichen. Die 17. Beitragstage finden vom **15. bis 17. März 2010** in der Universität Lüneburg statt. Der Präsident des Niedersächsischen Städtetages, Lüneburgs Oberbürgermeister Ulrich Mädge, wird zur Eröffnung ein Grußwort sprechen.

Der Fachkongress wird seit seiner Einrichtung im Jahr 1994 von **Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus**, vormals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, geleitet. Driehaus gilt deutschlandweit als bekanntester Experte des Erschließungsbeitragsrechts. Er wird von namhaften, fachlich erfahrenen Richtern, Rechtsanwälten und Notaren als Referenten unterstützt. Die Veranstaltung dient dazu, einmal jährlich einen bundesländer- und berufsgruppenübergreifenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu fördern.

Daher richtet sich das Angebot an die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein. Teilnehmen können kommunale Verwaltungsangehörige, Richter der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte sowie einschlägig tätige Rechtsanwälte und Notare.

Das Seminar ist im Internet unter www.nds-sti.de auf den Seiten des Studieninstitutes ausgeschrieben. Dort sind Anmeldungen unmittelbar möglich.

Das Programm der Lüneburger Beitragstage 15. bis 17. März 2010

Begrüßung und Eröffnung
Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Hansestadt Lüneburg
Präsident des Niedersächsischen Städtetages

Staatssekretär Volker Dornquast
Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
(angefragt)

Themenstellung, Ziel, Inhalt
Nach einer Einführung werden folgende Themenbereiche schwerpunktmäßig behandelt:

- Aktuelle Fragen aus dem Erschließungs-, Erschließungsbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht
- Kosten naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a bis c BauGB
- Aufwandsverteilung – berücksichtigungspflichtige Grundstücke im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht, u. a. Hinterliegergrundstücke und Tiefenbegrenzung
- Abgrenzung zwischen beitragsfähigen Ausbaumaßnahmen und nichtbeitragsfähigen Unterhaltungsmaßnahmen
- Einzelfallgerechtigkeit und Billigkeitsregelungen im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht
- Festsetzung von Beiträgen – Durchsetzung von Beitragsansprüchen
- Aktuelle Fragen zum Straßenbaubeitragsrecht aus der Sicht der Rechtsprechung
- Aktuelle Fragen zum Straßenbaubeitragsrecht aus der Sicht der Praxis
- Diskussion erschließungs- und straßenbaubeitragsrechtlicher Fragen auf der Grundlage von Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Zielgruppe
Verwaltungsangehörige, die mit dem Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht befasst sind
Rechtsanwälte und Richter, die im Erschließungs- und Straßenbaubeitragsrecht tätig sind

Gastteilnehmer
Richterinnen und Richter aus Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten

Leitung
Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus
Rechtsanwalt, Berlin; vormals Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht Leipzig

Referenten
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jörg Birk, Stuttgart

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus, Berlin

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jürgen Klausing, Hannover

Rechtsanwalt und Notar Jürgen Lauenroth, Hannover

Präsident des Verwaltungsgerichts
Ulrich Meyer-Bockenkamp, Halle

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts
Michael Sauthoff, Greifswald

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts
Wolfgang Siebert, Lüneburg

Rechtsanwalt Arno Witt, Kiel

Wettbewerb

Unbezahlbar und freiwillig 2009

„Einsatz der Ehrenamtlichen ist ein imponierendes Bekenntnis zum Gemeinwohl“

Ministerpräsident **Christian Wulff**, VGH-Vorstandsvorsitzender **Robert Pohlhausen** und Sparkassenpräsident **Thomas Mang** zeichneten am 31. Oktober bürgerschaftliche Projekte aus Niedersachsen aus und überreichten Preise im Gesamtwert von 32 500 Euro. Die Preisträger des Wettbewerbs „Unbezahlbar und freiwillig – Der Niedersachsenpreis für Bürgerengagement“ stehen stellvertretend für die 2,4 Millionen Aktiven in Niedersachsen, die zu einem menschlicheren Miteinander in unserem Land beitragen. Ohne ihren Einsatz könnten viele Maßnahmen und Initiativen nicht stattfinden.

„Die vielfältigen Aktivitäten sind ein Beispiel für die Zuversicht und das positive Denken, das gerade in den gegenwärtigen Zeiten von den freiwillig Engagierten so überzeugend vorgelebt wird. Dieses beeindruckende Engagement wollen wir mit dem Wettbewerb würdigen und anerkennen“, brachte Ministerpräsident Christian Wulff seine Freude über das gute Ergebnis des diesjährigen Wettbewerbs zum Ausdruck: „Der Einsatz der Ehrenamtlichen ist ein imponierendes Bekenntnis zum Gemeinwohl.“

	Übergabe	Vertreter und Vertreterinnen
1 Kirche und Soziales **Projekt „Surf the Lord“ – Sozialwerk Anker e. V.**	**MP Christian Wulff**	Lukas Börchers, Anhänger; Helge Sturz, Webmaster; Nicole Gnieser, Organisation und Schriftverkehr; Christian Zech, Gesamt-Leitung
2 Kultur **Rettung des technischen Denkmals „Hafenkran von 1927 in Stade“**	**Robert Pohlhausen**	Roland Remstädt, Projektleiter; Claas Meyer
3 Kultur **„Clenzer Culturladen“**	**Thomas Mang**	Marion Arnheim, Vermieterin und erste Vorsitzende; Eva Jakob, Kassenwartin und „Gute Fee“; Stefan Buchenau, Organisator, Programmverantwortlicher
4 Soziales **Initiative „My Life – Das Coaching-projekt“ Landkreis Harburg**	**Ingrid Ehrhardt**	Reiner Kaminski, Initiator und Coach; Thomas Homann, Coach; Holger Hansen, Coach; Bodo Ihlenburg, Coach; Julia Krüger, Schülerin; Franziska Knopp, Schülerin
5 Umwelt **Projekt „Kindergeburtstag bei der Feuerwehr“ – Freiwillige Feuerwehr Goslar**	**Robert Pohlhausen**	Olaf Laue, Ortsbrandmeister; Ullrich Kohl, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit; Dieter Jordan, Organisation der Geburtstage; Christina Pirzkall, Betreuerteam
6 Soziales/Kultur **Projekt „sms – sozial macht stark – Hauptschüler engagieren sich in ihrer Stadt“ Garbsen**	**MP Christian Wulff**	Jelena Mikovic, Schülerin; Domenic Abelmann, Schüler; Bülent Kis, Lehrer, Georg-Elser-Hauptschule; Claudia Gerke, Freiwilligenagentur Garbsen
7 Soziales **„Betreuung von Senioren“ – Gemeinsam mit Senioren e.V., Achim**	**Robert Pohlhausen**	Gerd Lepczynski, Vorsitzender; Emil Gitz, 1. stellv. Vorsitzender; Lore Künemann, 2. stellv. Vorsitzende; Christiane Knopf-Grotevent, Schriftführerin; Rosemarie Lepczynski, Kassenführerin
8 Soziales **„Schnelle Eingreiftruppe“ des Osnabrücker Turnerbundes von 1876 e.V.**	**Thomas Mang**	Regina Wehmeier, Dokumentation; Werner Tietz, Elektroarbeiten; Reinhold Tegeder, Finanzen, Organisation; Karl Etzold, Gründer und Organisator der Eingreiftruppe
9 Soziales **„ATS Trainerteam“ – Turn- und Sportverein Oestringen 1913 e.V., Schortens**	**MP Christian Wulff**	Karl-Heinz Adolph; Jeanette Netzelmann; Nicole Wilke; Tobias Cassens; Julia Lohmann
10 Sport **Projekt „Naturscouts“ Gesellschaft für Naturland Einbeck e.V.**	**Dirk Artmann**	Dr. Monika Körner; Patricia Laves; Stefan Simm; Thomas Spieker
11 Sonderpreis 2009 **„Verantwortung erkennen – Unternehmen werden aktiv“** Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EWE AG beim „Tag des Ehrenamtes“ in Oldenburg	**MP Christian Wulff**	Dr. Werner Brinker, Vorstandsvorsitzender; Michael Wagener, kfm. Vorstand; Daniel Waschow, Leiter Unternehmenskommunikation; Dr. Stephanie Abke, EWE Stiftung, Organisatorin des „Tages des Ehrenamtes“ bei EWE

Sparkassenpräsident Thomas Mang unterstrich in diesem Zusammenhang „das soziale Engagement als Teil der unternehmerischen Identität der Sparkassen“.

384 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Niedersachsen haben sich an dem diesjährigen Wettbewerb beteiligt. Bereits zum sechsten Mal führen die Landesregierung, die VGH Versicherungen und die Sparkassen in Niedersachsen die gemeinsame Aktion durch und rücken damit die ehrenamtlich Tätigen in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Mit dem Wettbewerb soll ihr Einsatz gewürdigt und anerkannt werden. Die beeindruckende Bewerberzahl aus den fünf Bereichen Kultur, Sport, Kirche/religiöse Gemeinschaften, Umwelt und Soziales spiegelt das umfangreiche Spektrum bürgerschaftlichen Engagements in Niedersachsen wider. Mit 56 Prozent lag der Schwerpunkt der Bewerbungen im sozialen Sektor. Mit 38 Prozent der Bewerbungen kam der größte Teil aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems.

Im Neubau der VGH Versicherungen wurden insgesamt elf Preise übergeben (s. Tabelle auf Seite 10).

Das Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EWE AG beim „Tag des Ehrenamtes“ in Oldenburg wurde mit dem diesjährigen, mit 2 500 Euro dotierten, Sonderpreis „Verantwortung erkennen – Unternehmen werden aktiv“ ausgezeichnet. Das Unternehmen EWE AG hat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen Tag freigestellt, damit sie in gemeinnützigen Einrichtungen soziale Projekte durchführen konnten. Die Engagierten haben damit die Einrichtungen konkret unterstützt und gleichzeitig unmittelbare Eindrücke über die Arbeit der gemeinnützigen Einrichtungen gewonnen.

An der Abschlussveranstaltung nahmen rund 250 Gäste aus allen Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements teil. Sie wurden durch kurze Filmbeiträge über das Engagement der Preisträgerinnen und Preisträger informiert. Durch die Veranstaltung führte der NDR-Fernsehmoderator Peter von Sassen. Für die musikalische Begleitung sorgte das „Posaunenensemble der Hochschule für Musik und Theater Hannover”.

Menschen mit Demenz in der Kommune

Die Robert Bosch Stiftung hat eine zweite Ausschreibung des Förderprogramms Menschen mit Demenz in der Kommune auf den Weg gebracht und die Aktion Demenz e. V. mit der Durchführung beauftragt.

Lokale Projekte, in denen Demenz als gesamtgesellschaftliches Thema aufgegriffen wird und zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur Integration, Ermöglichung von Teilhabe und zur Begegnung von Menschen mit und ohne Demenz im Alltag entwickelt werden, können finanzielle Unterstützung erhalten. Das Fördervolumen für diese zweite Ausschreibungsrunde beläuft sich auf insgesamt 500 000 Euro. Einzelne ausgewählte Projekte werden mit bis zu 15 000 Euro gefördert. Bewerbungsschluss ist der 28. Februar 2010.

Nähere Informationen zum Förderprogramm aber auch zu den ausgewählten Projekten der ersten Ausschreibungsrunde sind zu finden unter **www.aktion-demenz.de**.

Perspektiven der Daseinsvorsorge

von Heiger Scholz[1]

1.
Das Thema dieser Veranstaltungsreihe könnte aktueller nicht sein: Die Konzessionsverträge der 1990er Jahre laufen jetzt aus, und viele Städte und Gemeinden stehen vor der Frage, wie sie die Energieversorgung ihrer Einwohner gestalten wollen, sollen und können. Auch wir haben dazu bereits einige Veranstaltungen durchgeführt; ich will aber nicht verschweigen, dass die Frage einer Rekommunalisierung oder einer (weiteren) Übertragung der Aufgabe an die Regionalversorger im Städtetag heftig umstritten ist. Außerdem hat es auch in den letzten Jahren weitere Verkäufe von Stadtwerken gegeben – natürlich auch die Gründung von Werken.

Umso lieber habe ich die Anfrage aufgenommen, zum Eingang etwas zur Daseinsvorsorge zu sagen; „Perspektiven der Daseinsvorsorge“ ist die Überschrift.

2.
Für uns alle ist kommunale Daseinsvorsorge eine völlig selbstverständliche Sache; § 2 der NGO gibt den Gemeinden auf, „in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen“ bereitzustellen, und die „kommunale Daseinsvorsorge einschließlich der dafür geschaffenen Einrichtungen (Ämter, Betriebe und privatrechtliche Unternehmen) gehört zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung“, so eine Handreichung für Kommunalpolitiker, hier von den Grünen, aber alle anderen formulieren ähnlich.

Warum also besondere Überlegungen zu Perspektiven der Daseinsvorsorge?

Natürlich gab es die kommunale Daseinsvorsorge nicht schon immer; sie ist sogar eine relativ junge Aufgabe der Städte und Gemeinden, entstanden in

1 NST-Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz hielt am 16. Dezember 2009 auf dem Infotag „Zukunft der Stadtwerke“ in Hannover ein Grußwort, das wir hier mit wenigen Änderungen dokumentieren. Die Redeform wurde beibehalten.

den letzten 150 bis 200 Jahren. Je differenzierter das Leben, zunächst vor allem in den Städten wurde, um so mehr Bedarf gab es: an Versorgung mit Energie und Wasser, nach geordneten Schlachthöfen, nach Abwasser- und Abfallbeseitigung, nach Nahverkehr, Krankenhäusern, Rettungsdienst, nach Schulen und Kindertagesstätten und – sehr früh schon – nach einer Kreditversorgung für alle Teile der Bevölkerung. In Zeiten der Junk-Kredite ist es nicht mehr leicht vorstellbar, aber die Sparkassen entstanden ja gerade, weil es kein Bankwesen gab, das jedermann Kredite zur Verfügung gestellt hätte.

Vieles andere war im sozialen Bereich früher Aufgabe der Kirchen, anderes war als Gemeingut überhaupt nicht bekannt. In der Industrialisierung, im späten 19. und frühen 20. Jahrhundert aber mussten die Städte und Gemeinden ran; hier in Hannover etwa fällte der Magistrat 1875 den Entschluss, ein Grundwasserwerk in Ricklingen zu erbauen; 1878 nahm das neue Werk seinen Betrieb auf. Das Gaswerk Glocksee gab es bereits seit 1828, und 1883 folgte eine Blockanlage zur Erzeugung elektrischer Energie. Alle einzelnen Werke wurden 1922 zu einem Regiebetrieb zusammengefasst: den städtischen Betriebswerken – die seit Anfang der 1950er Jahre Stadtwerke heißen.

Auf dem Lande entstanden die Regionalversorger als Gründungen der Kreise und Provinzen, auch einzelner Gemeinden, aber in der Regel mit Mehrheit privater Gesellschaften – Stadtwerke sind eben ursprünglich Werke in Städten.

3.

Inzwischen hat sich einiges aus der kommunalen Daseinsvorsorge wieder verabschiedet, so gibt es nur noch wenige kommunale Krankenhäuser, und auch bei Alten- und Pflegeheimen ist der kommunale Anteil inzwischen unter fünf Prozent gesunken.

Anderes ist so selbstverständlich, dass es als kommunale Einrichtung außer Diskussion steht – Schulen und Feuerwehren etwa, bei Kindertagesstätten ist das schon nicht mehr so sicher. Wieder anderes kommt vielleicht auf uns zu: Wer hätte noch vor 10 oder 15 Jahren gedacht, dass es ernsthafte Forderungen an Städte und Gemeinden geben würde, die ärztliche Versorgung zu sichern?

Trotzdem: Beim Begriff „Daseinsvorsorge“ denken heute wohl die meisten Kommunalpolitiker an die Kommunalwirtschaft.

Die aber genießt bei den Bürgern höchstes Vertrauen! Das beweisen alle Umfragen, das beweisen auch die Bürgerentscheide, wo auch immer sie stattgefunden haben. Ihren Städten und Gemeinden und deren Werken und Einrichtungen vertrauen die Menschen im Lande offenbar mehr als Privatunternehmen. Wer hätte je von Bürgerprotesten gehört, wenn die Filiale einer Großbank geschlossen wird – bei Sparkassen aber … Ich warne Neugierige!

Ist also alles in Ordnung – NGO und Bürgerwille für Daseinsvorsorge und Stadtwerke?

Jeder weiß, dass es so einfach nicht ist. Ich will elf Punkte nennen, die auch heute Herausforderungen darstellen:

Der erste ist inzwischen wohl überwunden, nämlich der Glaube, dass mit der Liberalisierung der Märkte alles vorbei sei; in den 90ern und auch den ersten Jahren dieses Jahrzehnts war das sehr verbreitet und hat zum Verkauf etlicher Werke geführt – ganz oder doch teilweise.

2. Die politische, auch kommunalpolitische Debatte um die Aufgaben des Staates ist etwas leiser geworden; ich bin sicher, sie wird wiederkommen. Es stehen sich durchaus unterschiedliche Auffassungen gegenüber: Auch im kommunalen Lager gibt es wichtige Akteure, die finden, die Stadt solle sich auf ihre Kernaufgaben zurücknehmen, darüber hinaus noch in einigen Bereichen als Gewährleister auftreten, aber nicht als Anbieter, auch nicht mit kommunalen Töchtern. Es wäre falsch, diese Stimmen a priori als im Unrecht oder etwa durch die Krise überholt anzusehen. Die Debatte um die Grenzen des Staates muss immer geführt werden.

3. Auch die Frage, ob Stadtwerke oder Regionalversorger die richtige Lösung für Gas und Strom darstellen, wird sehr unterschiedlich beantwortet werden – und das nicht nur zwischen Stadt und Land. Auch in den Städten gibt es vehemente Befürworter einer Kooperation mit den großen Unternehmen, einer Verlängerung der Konzessionsverträge. Gerade angesichts der zunehmenden Regulierungsauflagen gewinnen diese Stimmen an Bedeutung.

4. Gleichwohl gibt es eine unheilige Allianz zwischen interessierten Privatanbietern, neoliberalen Marktbefürwortern und den Vorstellungen in den Brüsseler Generaldirektoraten, die häufig so gar nichts mit den gewachsenen deutschen Strukturen am Hut haben. Die Ausschreibung ist im Energiemarkt heute weitgehend selbstverständlich, beim ÖPNV suchen wir noch Wege, die Kommunalunternehmen direkt zu beauftragen; aber selbst beim Rettungsdienst gibt es gute Gründe anzunehmen, dass eine Ausschreibung unumgänglich ist, und erste Gerichtsentscheidungen weisen in diese Richtung; die niedersächsische Landesregierung haben die Kommunen freilich einstweilen noch auf ihrer Seite, wenn sie die bewährten Strukturen erhalten wollen. Dafür gibt es erste Versuche, die Ausschreibung von Kinderbetreuung zu erzwingen, also den Betrieb von Kindergärten. Überspitzt könnte man sagen, dass überall, wo ein Privater eine Gewinnchance sieht und seine Leistungen erbringen möchte, ein Markt eröffnet werden muss. Da es inzwischen auch Schul-Aktiengesellschaften gibt, öffnen sich da spannende Ausblicke.

5. Immer wieder gibt es auch Versuche, Einzelattacken zu starten, keinen Frontalangriff. Wir haben das 2009 bei der Altpapierentsorgung erlebt. Hier hatten wir im Ergebnis die Unterstützung der Gerichte – die von Bundes- und Landespolitik nicht immer.

6. Die Sparkassen haben gerade in der Finanzkrise der letzten Monate ihren Wert bewiesen, sind in der Achtung der Bürger noch weiter gestiegen und sichern heute mit den Volksbanken die Kreditversorgung für den Mittelstand; die Geschäftsbanken haben sich daraus weitgehend zurückgezogen, wie man hört. Da mag der Ruf nach Auflösung des angeblich antiquierten Drei-Säulen-Modells der deutschen Bankwirtschaft leise geworden sein, dass er endgültig verstummt ist, das glaube ich nicht.

7. Manche verwechseln kommunale Einrichtungen und Betriebe immer noch mit Schonräumen; natürlich darf eine Stadt auch Arbeitsmarktpolitik machen, manchmal muss sie das sogar, aber bitte nicht mit schludriger Organisation in der Verwaltung oder mangelnder Effizienz bei ihren Betrieben. Wer das glaubt, der rechnet nicht mit der Intelligenz der Bürger als Kunden! Kommunalwirtschaft hat den Vorteil, nicht exorbitante Renditen erwirtschaften zu müssen – ganz ohne geht es nicht, ich komme darauf zurück.

8. Die Deregulierung bei Post, Telekommunikation und Bahn ist in vollem Gange. Warum eigentlich sind überwiegend Private hier eingedrungen und nur in Einzelfällen auch kommunale Unternehmen? Im Bereich der Breitbandversorgung etwa erleben wir, dass die Kerne auch der Mittelzentren versorgt werden, schon deren Außenbereiche nicht mehr. Die traditionelle „Quersubventionierung“ zwischen Zentren und Fläche unterbleibt, und nun gehen Bund, Land und Kommunen mit eigenem Geld los und bezahlen die Anbindung weiter Teile unseres Landes. Vielleicht liegt hier auch eine Chance der eigenen Unternehmen?

9. Die Berliner Koalitionsvereinbarung deutet an einigen Stellen an, dass sich die Situation für die Kommunalwirtschaft deutlich verschärfen könnte – das gilt auch für einige Aufgabenfelder, die heute noch hoheitlich betrieben werden. Im Nachhinein sind diese Stellen relativiert worden – hier müssen wir gemeinsam wachsam sein.

10. Eine der großen Herausforderungen vor allem für die kommunale Energiewirtschaft – und um die geht es ja heute vor allem – wird immer die Finanzlage der Eigentümer sein. Wir stehen vor einigen Jahren ungeahnter Defizite: Auch Städte, die bisher immer gut gefahren sind, stehen vor riesigen Defiziten. Die Rendite, die Stadtwerke erwirtschaften können, gewinnt also besondere Bedeutung: Es muss auch für den Kämmerer spannender sein, Stadtwerke zu melken als sie zu verkaufen.

11. Eine ganz große Gefahr droht aus meiner Sicht am Ende dieses Jahrzehnts, wenn die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse in Kraft tritt. Bisher gehen wir davon aus, dass die Kommunen von ihr nicht unmittelbar erfasst sind; es gibt aber auch andere Stimmen – und wenn es nicht mehr möglich sein würde, Investitionskredite aufzunehmen, dann wird die Frage im Raum stehen, woher das benötigte Kapital denn dann kurzfristig kommen soll – Ansparen über 20 Jahre wird kaum eine politisch realistische Alternative sein.

4.

Die Städte und Gemeinden haben sich der öffentlichen Daseinsvorsorge angenommen, weil die Bürgerinnen und Bürger zuverlässige und gute Dienstleistungen gebraucht haben, Dienstleistungen, die nicht dem Zufall des Marktes unterworfen sein sollten oder zum Zwecke des Gewinns betrieben wurden. Welche das jeweils sind, das wechselt, Bürgerinnen und Bürger brauchen solche Dienstleistungen aber auch heute noch. Hier liegt die Chance der Stadtwerke, hier liegen auch die Chancen einer Rekommunalisierung, zu der Sie heute ja noch viel hören werden – eine Chance dann, wenn sie für die Städte, Gemeinden und ihre Bürger im Einzelfall sinnvoll ist.

Ab in die Mitte!

Gewinner des Innenstadtwettbewerbs 2010

Zwölf Innenstadtprojekte niedersächsischer Städte und Gemeinden wurden vom Niedersächsischen Wirtschaftsminister Jörg Bode am 30. November 2009 in Emden als Preisträger des Innenstadtwettbewerbs ausgezeichnet. Der Wettbewerb wird für 2010 bereits das achte Mal durchgeführt; zu den Initiatoren gehört auch der Niedersächsische Städtetag, der mit seiner Geschäftsstelle in der Auswahljury und der Lenkungsgruppe vertreten ist. Am Wettbewerb hatten sich dieses Mal 28 Städte und Gemeinden beteiligt. Ausgewählt wurden folgende Beiträge:

- Orientalisch geht es 2010 in Alfeld (Leine) zu, wenn sich die Innenstadt unter dem Motto **„Basar-MITTE – Alfeld, die Einkaufsoase“** präsentiert. Während ein Basar für Handel, Bewegung und Begegnung sorgt, lädt eine Oase zu Ruhe, Entspannung und Erholung in der City ein.
- **Bad Münder** als Stadt der Heilquellen und der Glasproduktion möchte mit Veranstaltungen unter dem Titel „Aus Quellen schöpfen“ die Innenstadt zum Ausgangspunkt für kulinarische Genüsse, Spiel und Spaß sowie Gesundheit und Wellness machen.
- Als Startsignal für einen notwendigen Erneuerungsprozess, der Sanierungsmaßnahmen und Umbrüche im Gemeinschaftsleben umfasst, nutzt Gehrden das Projekt **„Gehrden – Stadt in Fluss!“**. Im Mittelpunkt steht die (Chor-) Musik als verbindendes Element.
- **„Kaiserliches Goslar – von damals bis heute“** lautet das historisch orientierte Projekt der Harzstadt. Aktionen rund um Kultur, Kunst und Handel spiegeln das Leben in Goslar vom Mittelalter bis heute.
- Zahlreiche Professorenhäuser und Gebäude zeugen noch von der Zeit, als Helmstedt Universitätsstadt war. **„Helmstedt – Univers(al)ität“** schlägt mit vielfältigen Aktionen einen Bogen von der damaligen Zeit bis in die Gegenwart und weckt das Bewusstsein für die Potenziale der Stadt.
- **Hildesheim** widmet sich mit Führungen, Aktionen des Handels, Spielen etc. unter dem Motto **„Im Zeichen der Rose“** dem Markenzeichen der Bistumsstadt – der Rose.
- Eine gute Gastgeberin zu sein und die Promenade zum Ort der Kontaktaufnahme zu machen – das schreibt sich die Stadt Hitzacker (Elbe) bei ihrem Projekt **„Hitzacker – ahoi!“** auf die Fahnen. Die 2007 initiierte Linienschifffahrt wird zudem um die Strecke Magdeburg – Hitzacker ergänzt
- Ebenfalls dem Element Wasser und seiner Grenzlage zu den Niederlanden verpflichtet, fühlt sich die Stadt **Nordhorn**. Mit **„Grenzenlose Wasserstadt“** möchte die Stadt ihren Ruf als Wasserstadt und die Handelskontakte zu den niederländischen Nachbarn festigen.
- Mit der Vielzahl der Mitten – sei es zum Beispiel kulturell, kirchlich, geografisch, natürlich oder aus Sicht des Handels betrachtet – beschäftigt sich das **Osnabrücker** Projekt **„49null-sieben-vier – Die Mitte ist hier!“**.
- Zum ersten Mal Preisträgerin ist die Stadt **Seelze**, die sich im Rahmen des Projektes **„ObenTraut – wir trauen uns!“** mit der historischen Figur des Reitergenerals Michael von Obentraut beschäftigt und den Werten, die er verkörpert.
- Gleich vier Kommunen starten gemeinsam als **Region Schaumburg** und dem Projekt **„Schaumburg macht Ernst – Die Renaissance der Renaissance in Stadthagen, Obernkirchen, Bückeburg und Rinteln“** – mit dem Ziel, dieses Thema künftig gemeinschaftlich zu vermarkten.
- Dem vorhandenen Potenzial an musikalischer Kompetenz in der Stadt möchte das Projekt **„Wolfenbüttel klingt gut“** Ausdruck verleihen. Aktionen wie ein Walk-Act- und Marching-Band-Wettbewerb sollen dazu beitragen, einen neuen Markenclaim für die Stadt zu etablieren.

Der Niedersächsische Städtetag gratuliert den Preisträgern.

Auslobung des niedersächsischen kommunalen Klimaschutzwettbewerbes „Kl!ma kommunal 2010“

Das Projekt „Klimawandel und Kommunen“ (KuK), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz und das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit führen gemeinsam den Landeswettbewerb „ Kl!ma kommunal 2010“ durch. Die Schirmherrschaft für den Wettbewerb hat der Niedersächsische Ministerpräsident **Christian Wulff** übernommen.

Auslober:

KL!MAwandel & Kommunen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

1. Ziele des Wettbewerbs

Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel sind zentrale Zukunftsaufgaben. Es ist Ziel der Landesregierung und des Projektes KuK, die Kommunen in Niedersachsen auf dem Weg zu einem wirksamen Klimaschutz zu begleiten und zu unterstützen. Der Wettbewerb will die Klimaschutzaktivitäten auf lokaler Ebene unterstützen sowie Planungen und Ideen für Klimaschutzaktivitäten und deren Umsetzung auf lokaler Ebene anregen. Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit soll das Interesse an Klimaschutzaktivitäten auf lokaler Ebene gesteigert werden.

2. Teilnahme am Wettbewerb

Teilnehmen können alle Kommunen (Landkreise, Städte, Samtgemeinden, Gemeinden) und kommunalen Verbände sowie Kooperationen (nachfolgend wird nur noch die Kommune genannt) in Niedersachsen. Kommunale Unternehmen können nur über die Kommune, die Mehrheitsgesellschafterin ist, am Wettbewerb teilnehmen.

3. Wettbewerbsbeiträge

Thematisch umfasst der Wettbewerb das gesamte Spektrum des kommunalen Klimaschutzes aus den Bereichen: Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energien, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Siedlungsentwicklung und Mobilität. Jede Kommune kann ein zukunftsgerichtetes sowie ein abgeschlossenes Klimaschutzprojekt als Wettbewerbsbeitrag einreichen, so dass pro Kommune maximal zwei Wettbewerbsbeiträge möglich sind.

3.1 Zukunftsgerichtete Wettbewerbsbeiträge

Als Wettbewerbsbeiträge sollen vornehmlich zukunftsgerichtete und vorbildliche Klimaschutzprojekte eingereicht werden, die hinreichend konkret und zeitnah umsetzbar sind.

3.2 Abgeschlossene Klimaschutzprojekte

Außerdem können Wettbewerbsbeiträge, die sich auf bereits durchgeführte Projekte beziehen, eingereicht werden.

4. Preise des Wettbewerbs

Neben der Auszeichnung der besten Wettbewerbsbeiträge und der Verleihung des Titels „Niedersächsische Klimakommune 2010“ stellt das Land Niedersachsen Preisgelder in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro zur Verfügung.

4.1 Preisgelder für zukunftsgerichtete Wettbewerbsbeiträge

Ein Preisgeld für zukunftsgerichtete Wettbewerbsbeiträge (s. Ziff 3.1) ist ausschließlich für die Umsetzung des eingereichten Wettbewerbsbeitrages zu verwenden. Die Preisgelder werden nach den Kriterien der Förderwürdigkeit aufgeteilt.

4.2 Preisgelder für abgeschlossene Klimaschutzprojekte

Wettbewerbsbeiträge nach Ziff. 3.2 werden ebenfalls mit einem Geldbetrag prämiert. Drei Geldpreise in Höhe von 20.000 €, 15.000 € und 10.000 € sind hierfür zur Verfügung gestellt worden.

Die Projektgeschäftsstelle ist bei der Kommunalen Umwelt-AktioN U.A.N. angesiedelt.

Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N.
Projekt „Klimawandel und Kommunen-KuK“
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover

Ruth Drügemöller
Telefon: 0511-302 85-66, E-Mail: druegemoeller@kuk-nds.de

Lars Uhde
Telefon: 0511-302 85-61, E-Mail: uhde@kuk-nds.de

Weitere Informationen zum Wettbewerb finden sich im Internet unter:

www.kuk-nds.de
www.umwelt.niedersachsen.de
www.ms.niedersachsen.de

KuK-Projektpartner:

Niedersächsischer Städtetag · Kommunale Umwelt-AktioN U.A.N. · Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund · Niedersächsischer Landkreistag · Sparkasse · VORWEG GEHEN · NORD/LB · VGH · EWE · e·on Mitte · e·on Westfalen Weser · e·on Avacon

5. Durchführung des Wettbewerbs

5.1 Voranmeldung

Eine Voranmeldung ist aufgrund der medialen Begleitung des Wettbewerbs erwünscht. Hierfür ist ein Formblatt mit einer Kurzbeschreibung des geplanten Wettbewerbsbeitrages zu übermitteln.

5.2 Abgabe der Wettbewerbsbeiträge

Die Wettbewerbsbeiträge sind bis zum 31. Mai 2010 mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Wettbewerbsformular
- Beschreibung des Wettbewerbsbeitrages auf maximal fünf DIN A 4 Seiten
- ggf. erläuternde Fotos oder andere Materialien
- in Aussicht genommene Finanzierung.

Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklärt sich die Kommune damit einverstanden, dass der Wettbewerbsbeitrag und die dazu eingereichten Materialien ggf. veröffentlicht werden, zum Beispiel auf den Internetseiten der Auslober oder in Publikationen.

Die Formulare zur Voranmeldung und zur Abgabe des Wettbewerbsbeitrags stehen im Internet unter www.kuk-nds.de ➜ Klima kommunal 2010 zum Download bereit oder können unter info@kuk-nds.de angefordert werden. Telefonische Nachfragen unter 0511 30285-66 /-61. Die Voranmeldung und den Wettbewerbsbeitrag senden Sie bitte an info@kuk-nds.de. oder postalisch an:

Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N.
Projekt „Klimawandel und Kommunen“
Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover

6. Bewertung

6.1 Jury

Die eingegangenen Wettbewerbsbeiträge werden von einer unabhängigen, mit Fachleuten besetzten Jury bewertet. Auf der Grundlage dieser Bewertung entscheidet das Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz über die Vergabe der Preisgelder. Der Jury steht es frei, sich vor Ort über Wettbewerbsbeiträge zu informieren.

6.2 Bewertungskriterien

Nach Maßgabe der eingegangenen Wettbewerbsbeiträge werden die teilnehmenden Kommunen nach Einwohnerzahlen in Größenklassen unterteilt und die Bewertung innerhalb dieser Größenklassen vorgenommen. Dies gilt nicht für abgeschlossene Wettbewerbsbeiträge nach Ziff. 3.2.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien relevant:

- Durch das geplante Projekt vermiedene Menge CO_2 pro Jahr
- CO_2-Vermeidungskosten (Effizienz)
- Übertragbarkeit des Wettbewerbsbeitrages (Vorbildfunktion) auf andere Kommunen
- Einbeziehung der Öffentlichkeit
- Innovative, kreative Strategien in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen
- Wirkungskontrolle
- bisherige Klimaschutzaktivitäten der Kommune.

Auch bei zukunftsgerichteten Wettbewerbsbeiträgen nach Ziff 3.1 können bereits erbrachte Leistungen zum kommunalen Klimaschutz im Rahmen der Gesamtbewertung der Wettbewerbsbeiträge angemessen berücksichtigt werden.

7. Zuwendungsbestimmungen

Die Preisgelder nach Ziff 4.1 werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Durchführung des prämierten Projekts zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nach Abschluss des Projekts nachzuweisen. Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Preisgelder nach Ziff. 4.2 sind Anerkennungsbeträge und nicht zweckgebunden.

8. Ende des Wettbewerbs

Der Wettbewerb endet mit der Verleihung des Titels „Niedersächsische Klimakommune 2010“ und der Vergabe der Preise auf einer landesweiten Veranstaltung im Herbst 2010.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Preise besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Klimaschutz als kommunale Querschnittsaufgabe

von Arne Schneider, Erster Stadtrat der Stadt Laatzen

Klimaschutz hat bei der Stadt Laatzen bereits seit mehr als zehn Jahren einen herausragenden Stellenwert. Die Stadt Laatzen gehörte 1998 zu den Gründungsmitgliedern des Klimaschutzfonds proKlima. Dieser erste und in dieser Form bisher in Europa einzigartige Fonds ist ein Modell zur lokalen freiwilligen und kooperativen Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

2001 nahm die Stadt Laatzen mit dem aquaLaatzium ein Schwimm- und Freizeitbad in Betrieb, dem ein ganzheitliches Energieeffizienzkonzept zugrunde liegt, das weiterhin Vorbildcharakter hat. Das Konzept sieht unter anderem den Einsatz eines Blockheizkraftwerkes vor. Mit Gegenstromwärmetauschern werden aus der Luft bis zu 80 Prozent der Wärme zurückgewonnen. Der Gesamtenergieverbrauch konnte um rund 43 Prozent reduziert werden. Die umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen sparen jährlich rund 1 700 Tonnen Kohlendioxid.

Derzeit befindet sich der Erweiterungsbau des aquaLaatzium in der Realisierungsphase. Errichtet werden für 8,4 Millionen Euro ein weiteres Sportbecken, ein Lehrschwimmbecken sowie ein umfangreicher Fitnessbereich. Auch bei der Realisierung des Erweiterungsbaus werden hohe energetische Anforderungen gestellt, um den notwendigen Energieverbrauch so gering wie möglich zu halten. Die Anforderungen der Energieeinsparverordnung sollen durch ein ganzes Maßnahmenbündel wie zusätzliche Dämmung, Einsatz eines weiteren Blockheizkraftwerkes, energieeffiziente Pumpentechnik erreicht werden. Zudem wird das Dach so ausgerichtet, dass eine Fotovoltaikanlage installiert werden kann. Die Erweiterung soll Ende 2010 fertiggestellt sein.

Eine der weltgrößten Dreifeldsporthallen im Passivhausstandard errichtete die Stadt Laatzen im Jahre 2006. Eine Kombination aus hochwertiger Dämmung, Erdwärmetauscher, Komfortlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und thermischer Solaranlage sorgt dafür, dass der Passivhausstandard von 15 Kilowattstunden pro Quadratmeter deutlich übererfüllt wird. Es werden Einsparungseffekte von ca. 80 Prozent der Heizkosten und rund 22,5 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr erzielt.

Das Konjunkturpaket II, aus dem Laatzen insgesamt rund 2,8 Millionen Millionen Euro erhält, ermöglicht es der Stadt Laatzen drei bestehende Schul- und Sportanlagen energetisch zu sanieren.

So haben im Herbst dieses Jahres die Bauarbeiten für Maßnahmen in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zur energetischen Sanierung der Sporthalle in Rethen begonnen. Angestrebt wird eine Energieeinsparung von etwa 66 Prozent. Durch die Dämmung der Außenhülle mit einem Wärmedämmverbundsystem, den Einbau moderner Fensterelemente und die Erneuerung des Sporthallenbodens mit erstmaligem Einbau einer Wärmedämmung, wird der Wärmeverlust deutlich reduziert werden. Auch die Stahlbetondecke wird energetisch saniert. Durch den Einbau einer Hackschnitzelanlage, die zukünftig zwei weitere städtische Gebäude durch ein Nahwärmenetz versorgen soll, wird zudem ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Kürzlich wurde zudem damit begonnen, an einen vorhandenen Gebäudetrakt der Grund- und Hauptschule Rathausstraße eine Mensa anzubauen sowie innerhalb dieses Gebäudeteils Freizeiträume für den Ganztagsschulbetrieb sowie ein Jugendzentrum zu schaffen. Die Bauweise erfolgt energetisch hochwertig mit Passivhauselementen. Dabei erhält nahezu der gesamte vorhandene Gebäudetrakt eine zusätzliche Wärmedämmung. Für die Mensa ist eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung vorgesehen. Die Maßnahme umfasst ein Gesamtvolumen von rund 2,1 Millionen Euro.

Zurzeit laufen ferner die planerischen Vorbereitungen für die energetische Sanierung der Grundschule Gleidingen mit einem Gesamtvolumen von rund 0,5 Millionen Euro. Vorgesehen sind unter anderem die Verkleidung der Gebäudehülle mit Wärmedämmverbundsystem, Einbau einer besseren Dämmung, Einbau moderner Fensterelemente, Erneuerung der Wärmeversorgungsanlagen, Teilsanierungen der lufttechnischen Anlagen und der Gebäudeautomation.

Ohne Förderung aus dem Konjunkturpaket II soll im Januar 2010 im Erich Kästner-Schulzentrum, in dem sich eine Realschule und ein Gymnasium befinden, mit dem Anbau einer Mensa im Passivhausstandard mit einem Gesamtvolumen von rund 1,3 Millionen Euro begonnen werden.

Für eine energetische Sanierung der Grundschule Ingeln-Oesselse wurde im vergangenen Jahr eine Machbarkeitsstudie erstellt. Zurzeit läuft die Konkretisierung des weiteren Vorgehens im Rahmen einer Vertiefungsstudie. Es ist eine Wärmedämmung der kompletten Gebäudeaußenhülle vorgesehen, der Einbau einer Hackschnitzelanlage, die Installation einer neuen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und der Einbau weiterer Passivhauskomponenten. Das Vorhaben ist als Modellprojekt auf Bundesebene konzipiert.

Im Übrigen hat die Stadt Laatzen als erste Kommune in der Region Hannover im vergangenen Jahr einen Elektro-Kleintransporter des Typs EcoCarrier für den Fuhrpark des Baubetriebshofs angeschafft. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2010 ist vorgesehen, für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung ein weiteres Elektrofahrzeug zu beschaffen. Zudem werden seit dem vergangenen Jahr die drei neuen Dienstfahrräder – darunter ein Lastenfahrrad – von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt.

Nicht zuletzt hat die Verwaltung der Stadt Laatzen in diesem Jahr zum zweiten Mal an der Sommeraktion „Mit dem Rad zur Arbeit“ von ADFC und AOK teilgenommen. Unter dem Motto „Halt dich fit und spare Sprit“ verzichteten viele Beschäftigte von Anfang Juni bis Ende August verstärkt auf den motorisierten Individualverkehr und starteten stattdessen mit ihrem Fahrrad bewegt in den Arbeitstag. Ferner hat der Rat

der Stadt Laatzen kürzlich beschlossen, dass städtische Neubauten – aktuell sind eine Kindertagesstätte mit Familienzentrum sowie ein Bildungs- und Gesundheitszentrum in der Planung – im Passivhausstandard errichtet werden und bei Umbauten nur Passivhauskomponenten zum Einsatz kommen sollen.

Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2010 sieht in den Teilhaushalten und Produkten weitere Klimaschutzziele vor. So sollen beispielsweise die Angebote der Stadtbücherei auch zum Thema Klimaschutz erweitert werden sollen. Ein Projekt, das in der internationalen Lichtforschung Beachtung findet, ist das mit Wissenschaftlern der Hildesheimer Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst erarbeiteten Lighting-Design-Konzept im Laatzener Park der Sinne, dessen Verwirklichung in diesem Sommer begonnen hat. Dieses innovative Lichtkonzept arbeitet mit LED-Technologie und soll nach endgültiger Fertigstellung die benötigte Energie vor Ort durch den Einsatz von Fotovoltaik erzeugen. Durch so genanntes Uplighting werden Bäume, Pflanzen und Objekte aus der Dunkelheit hervorgehoben und zeigen die nächtliche Schönheit des Parks. Auf eine direkte Beleuchtung der Wege wird bewusst verzichtet. Das Projekt soll aufzeigen, dass Licht unterhalb von DIN-Normen ausreicht, um Geländebestandteile so zu beleuchten, dass sie für Nutzerinnen und Nutzer zum Erlebnis werden. Das Projekt soll Nachahmung finden und somit dazu beitragen den Energieverbrauch von Beleuchtungen zu reduzieren.

Niedersachsen schaltet Dienstleisterportal frei

Niedersachsen hat seine Online-Dienste für Unternehmen deutlich ausgeweitet. Kurz vor Weihnachten wurde das Internetportal **www.dienstleisterportal.niedersachsen.de** fristgerecht freigeschaltet. Über das Portal können Unternehmen künftig einen Großteil ihrer Behördengänge online abwickeln. Auf Wunsch steht ihnen dabei ein Ansprechpartner zur Seite, der alle notwendigen Schritte koordiniert. So genannte „Einheitliche Ansprechpartner“ stehen in den kreisfreien und großen selbstständigen Städten, den Landkreisen und im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bereit.

Mit diesem Angebot wird ein wichtiger Teil der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt. Die Europäische Union hat ihre Mitgliedsstaaten und damit auch das Land Niedersachsen sowie die Kommunen mit deren Verabschiedung vor große Herausforderungen gestellt. Um es Dienstleistern zu erleichtern, ihre Tätigkeit in einem anderen Land der EU auszuüben, sollen bürokratische Hindernisse beseitigt und der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen gefördert werden. Elektronisch und aus der Ferne, so fordert die EU, sollen Unternehmen alles tun können, was zur Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten erforderlich ist.

„Die EU hat uns hier vor große Herausforderungen gestellt“, so Wirtschaftsminister **Jörg Bode**, „die wir durch gemeinsame Anstrengungen aller beteiligten Behörden mit einer sehr zukunftsweisenden Lösung meistern konnten.“

Die EU verpflichtet erstmalig zum Aufbau von E-Government-Angeboten. Dies hat Niedersachsen im Projekt zur IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie sowohl als Herausforderung als auch als Chance begriffen. Die Forderung der EU ist fristgerecht zum 28. Dezember 2009 erfüllt worden, indem das Internetportal bereitgestellt wurde. Mit Hilfe einer zukunftsfähigen IT-Lösung können jetzt Unternehmen aus dem In- und Ausland in Niedersachsen rund um die Uhr über das Internet Anträge stellen.

Falls ein Unternehmen es wünscht, steht ihm ein Einheitlicher Ansprechpartner zur Seite. Statt vieler verschiedener Behörden hat das Unternehmen dann einen einzigen Ansprechpartner, der alle notwendigen Aktivitäten ko-

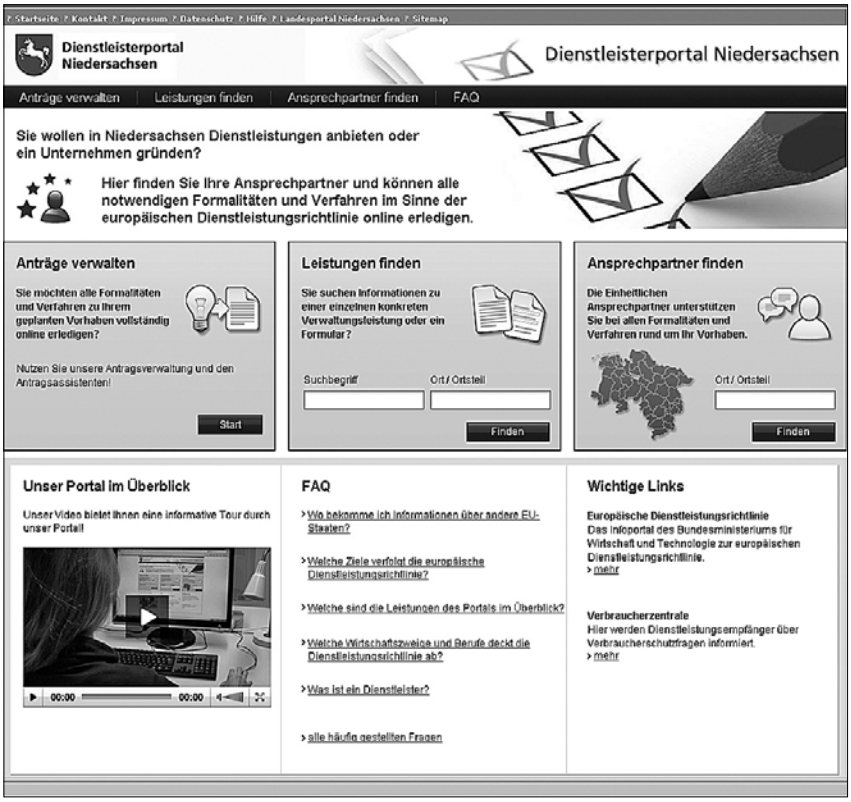

ordiniert und bei der Abwicklung von Verwaltungsverfahren unterstützt. Dieser kann ebenfalls über das Dienstleisterportal ausgewählt werden. Über das Portal können jedoch auch elektronische Anträge direkt an zuständige Behörden geschickt werden, falls ein Unternehmen diesen Weg beschreiten möchte.

Unternehmen finden im Dienstleisterportal Informationen zur Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten und können die dazu gehörenden Verwaltungsverfahren elektronisch über das Internet abwickeln. Mit Hilfe eines elektronischen Antragsassistenten klassifizieren sie nach erfolgter Registrierung zunächst ihr Vorhaben. Als Ergebnis erhalten sie bedarfsgerecht in ihrer Antragsverwaltung (ein persönlicher Speicherbereich im Portal) elektronische Formulare für ihr Vorhaben zusammengestellt, die sie lediglich ausfüllen müssen. Für die Kommunikation nutzt die IT-Lösung das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), das eine rechtssichere elektronische Kommunikation ermöglicht. Die ausgefüllten Formulare werden also aus dem Portal, ggf. zusammen mit weiteren Dokumenten, an das EGVP eines ausgewählten Einheitlichen Ansprechpartners oder direkt an das EGVP einer zuständigen Behörde zur Bearbeitung geschickt.

„Mit unserem Internetangebot verbessern wir nicht nur den Service für Unternehmen. Wir erweitern auch die Basis für Online-Dienstleistungen an Bürgerinnen und Bürger“, so Innenminister **Uwe Schünemann**.

Das niedersächsische Dienstleisterportal ist ein zentraler Baustein der Richtlinien-Umsetzung. Es wurde in einem Projekt von Land, Kommunen und Kammern gemeinsam entwickelt und umgesetzt. Dieses kooperative Vorgehen im Projekt war sehr wichtig, denn nur so war sichergestellt, dass die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Bereiche berücksichtigt werden. Das gemeinsam entwickelte IT-Verfahren soll auf diesem Wege eine möglichst große Akzeptanz erreichen.

„Nun gilt es diese Zusammenarbeit in der täglichen Praxis weiter zu festigen, um den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen besten Service anbieten zu können. Die Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ist hierfür ein entscheidender Vorteil“, betonte **Heiger Scholz**, Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, im Rahmen einer Veranstaltung zur Freischaltung des Portals.

Mehr als Hundert Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter aus Landesverwaltung, Kommunen, kommunalen Datenzentralen und Kammern waren im Projekt direkt beteiligt und haben aktiv seit Januar 2009 am Ergebnis mitgearbeitet. Es waren jedoch darüber hinaus noch viele weitere Personen an der IT-Umsetzung beteiligt. Für jeden Einheitlichen Ansprechpartner und jede zuständige Behörde, also über 500 Organisationen, müssen Informationen über die Verortung von Leistungen im niedersächsischen Bürger- und Unternehmensservice (BUS) hinterlegt sein. Für jeden Einheitlichen Ansprechpartner und jede zuständige Behörde musste die recht komplexe Einrichtung eines EGVP bewältigt werden.

Das Dienstleisterportal soll weiter ausgebaut werden. Bereits in diesem Jahr sollen weitere Verwaltungsleistungen ins Portal aufgenommen werden, nachdem die betreffenden Fachgesetze geändert sind.

Dem Land Niedersachsen und den Projektbeteiligten war es wichtig bei der IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine zukunftsfähige und vielseitig einsetzbare Infrastruktur zu schaffen, die auch künftig für neue IT-Verfahren eingesetzt werden kann. Deshalb wurde bewusst keine große integrierte Lösung eingesetzt, sondern bereits vorhandene IT-Komponenten weiterentwickelt und durch weitere Komponenten ergänzt. Wichtige Bestandteile der geschaffenen IT-Infrastruktur sind der BUS, der Formularservice, der Antragsassistent, die Antragsverwaltung und die virtuelle Poststelle. Diese zentralen Bestandteile werden vom Land betrieben und sind über die EGVP mit den Systemen der Kommunen und Kammern verbunden. Durch die gemeinsame Entwicklung und Nutzung der IT-Infrastruktur von Land und Kommunen wurden kostenträchtige Parallelentwicklungen vermieden.

PERSONALIEN

Dem langjährigen ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Otterndorf, **Hermann Gerken**, hat der Bundespräsident das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse verliehen. Diese seltene Ehrung durch eine höhere Stufe des Verdienstordens erhielt Bürgermeister Gerken am 8. Januar 2010 aus der Hand von Umweltminister **Hans-Heinrich Sander MdL**. Bürgermeister Gerken ist seit nunmehr 40 Jahren in diesem Amt!

Editha Lorberg MdL, stellvertretende Bürgermeisterin der Gemeinde Wedemark und stellvertretendes Mitglied unseres Präsidiums, ist zur stellvertretenden Landesvorsitzenden der Deutsch-türkischen Gesellschaft Niedersachsen/Bremen gewählt worden.

Der Vorsitzende des Niedersächsischen Landkreistages, Osterodes Landrat **Bernhard Reuter**, wurde zum Vizepräsidenten des Deutschen Landkreistages gewählt.

Der langjährige Verbandsdirektor des Zweckverbands Großraum Braunschweig, **Dr. Martin Kleemeyer**, ist mit Ablauf des Jahres 2009 in den Ruhestand getreten. Dr. Kleemeyer war Mitglied der Oberbürgermeisterkonferenz. Die Nachfolge ist noch nicht geregelt.

Brigitte Pothmer MdB aus Hildesheim vollendet am 10. Februar 2010 ihr 55. Lebensjahr.

Der Bürgermeister der Stadt Norderney **Ludwig Salverius** wird am 14. Februar 2010 55. Jahre alt.

Herausgabe der Urne an Angehörige?

Bei der Umbettung einer Urne ist die Bestattung als gesichert anzusehen, wenn die Urne einem Bestattungsunternehmen herausgegeben oder an dieses per Post versendet wird. Die Herausgabe an Angehörige bleibt der Ausnahmefall.

(amtlicher Leitsatz)

VG Stade Urteil vom 27. August 2009
– 1 A 808/08 (rechtskräftig)

Zum Sachverhalt

Die Klage richtet sich gegen einen Gebührenbescheid der Beklagten vom 8. Mai 2008, mit dem die Klägerin zu Gebühren in Höhe 86,89 Euro für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umbettung der Urne ihres Ehemannes herangezogen wurde. Die Genehmigung der Umbettung durch die unterer Gesundheitsbehörde ist mit Bescheid des Landkreises V. vom 2. April 2008 erfolgt; die Gebühr hierfür in Höhe von 95 Euro ist von der Klägerin entrichtet worden.

Am 30. April 2008 hat die Ausgrabung der Urne auf dem Friedhof der Beklagten stattgefunden. Eine Aushändigung der Urne ist nicht erfolgt, da das für die Beförderung an den Beisetzungsfriedhof vorgesehene Bestattungsunternehmen nicht vor Ort gewesen ist. Statt dessen sollte der Sohn der Klägerin mit einem Bekannten den Transport durchführen. Unter Hinweis darauf, dass ein würdiger Transport der Urne durch ein Bestattungsunternehmen vereinbart gewesen sei, ist die Urne nicht an ihn herausgegeben, sondern durch einen Mitarbeiter der ausgrabenden Firma F. einer Mitarbeiterin der Beklagten ausgehändigt worden, die die Urne per Post versandt hat.

In dem angefochtenen Gebührenbescheid der Beklagten sind für 1,5 Stunden Verwaltungstätigkeiten ein Betrag von 62,50 Euro festgesetzt und für den versicherten Versand der Urne ein Betrag von 24,39 Euro erhoben worden; mithin werden insgesamt 86,89 Euro von der Klägerin verlangt. Das Gericht hat für die Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nur in Höhe von 37,50 Euro für angemessen gehalten, so dass die Klägerin insgesamt nur zur Zahlung von 61,89 Euro verpflichtet worden ist.

Aus den Gründen*

[1] Die Klage hat nur zum Teil Erfolg. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten nur, soweit mehr als 61,89 Euro Gebühren und Auslagen von ihr verlangt werden (§113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

[2] Der Bescheid findet seine Rechtsgrundlage in § 4 NKAG i. V. m. § 6 der Satzung der Gemeinde K. über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

[3] Nach dieser Vorschrift werden Auslagen, die bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit notwendig werden, von dem Kostenschuldner erstattet, soweit sie nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind. Als Auslagen werden gemäß § 6 Abs. 2 insbesondere Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen erhoben. Im vorliegenden Fall sind tatsächlich Postgebühren und damit verbundene Versicherungskosten in Höhe von 24,39 Euro entstanden. Diese Kosten waren auch als notwendig im Sinne des § 6 der Satzung anzusehen.

[4] Zwar hatte der Sohn der Klägerin beabsichtigt, die ausgegrabene Urne des Ehemannes der Klägerin gemeinsam mit einem Bekannten nach V. zu transportieren, um sie dort dem Bestattungsinstitut E. für die weitere Veranlassung zu übergeben, es ist jedoch nicht zu beanstanden, dass der Mitarbeiter der Firma F. im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin der Beklagten den beiden anwesenden Personen die Urne nicht ausgehändigt hat. Zum einen war hier vereinbart, dass die Übergabe an das Bestattungsinstitut E. direkt erfolgen sollte. Vom Bestattungsinstitut E. war jedoch niemand anwesend und der Sohn der Klägerin und sein Bekannter konnten auch keine wirksame Vollmacht vorlegen. Zwar macht der Sohn der Klägerin geltend, er habe über eine Vollmacht verfügt, die niemand habe sehen wollen, dies wird aber von dem Vollmachtgeber nicht bestätigt und es erscheint auch zweifelhaft, ob eine derartige Vollmachtserteilung gegeben werden kann, denn grundsätzlich geht auch das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG vom 8. Dezember 2005, Nds. GVBl. S. 381) bei einer Feuerbestattung davon aus, dass die Beisetzung in der Regel als gesichert anzusehen ist, wenn die Urne mit der Asche an einen Bestattungsunternehmer übergeben wird (§ 12 Abs. 3 Satz 6 BestattG).

[5] Im vorliegenden Fall war die Urne nach ihrer Ausgrabung wieder so zu behandeln, wie unmittelbar nach der Einäscherung, so dass grundsätzlich die Beklagte berechtigt war, eine ordnungsgemäße Beisetzung der Urne dadurch sicherzustellen, dass diese an das Bestattungsinstitut E. übergeben wird. Durch diese Regelung soll grundsätzlich gerade vermieden werden, dass die Urne Angehörigen direkt ausgehändigt wird, weil es insoweit erfahrungsgemäß häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Nachkommen kommt. Im Hinblick darauf, dass im Zusammenhang mit der Ausgrabung zwischen dem Sohn der Klägerin und Frau J. Meinungsverschiedenheiten bestanden, war die Entscheidung der Mitarbeiterin der Beklagten umso weniger zu beanstanden. Diese hat ihre Entscheidung in einem Vermerk auch ausdrücklich damit begründet, dass weitere Streitigkeiten vermieden werden sollten.

[6] Dass auch das Bestattungsinstitut E. grundsätzlich davon ausgeht, es gehöre zu ihrem Aufgabenbereich, die Urne zu der neuen Grabstelle zu überführen, ergibt sich aus der Bestattungsrechnung vom 28. April 2008, in der routinemäßig auch der Urnentransport als Posten vorgesehen ist. Dieser wurde allerdings mit 0,00 Euro angesetzt, weil „der Transport von Herrn G. und Herrn H. in meinem Auftrag selbst vorgenommen“ wird. Diese Vereinbarung entsprach jedoch weder der mit der Beklagten getroffenen Abrede noch stellt er eine gesicherte Bestattung im Sinne des Bestattungsgesetzes dar, weil eine Aushändigung an die Angehörigen nicht dem Regelfall entspricht. Die Erteilung einer Vollmacht an einen Angehörigen würde zugleich eine Umgehung dieser grundsätzlichen Regelung bedeuten. Einer Beweisaufnahme über die Frage, ob tatsächlich eine Vollmacht schon am Grab vorlag, bedarf es daher nicht.

[7] Die Beklagte durfte die Urne in der Folge auch versenden. Dies entspricht der üblichen Praxis und findet auch in § 12 Abs. 3 Satz 5 BestattG ihren Niederschlag. In dieser Vorschrift ist geregelt, dass das Krematorium sich zu vergewissern hat, dass eine ordnungsgemäße Beisetzung gesichert ist, bevor es die Urne mit der Asche aushändigt oder versendet. Dass der Versand in diesem Fall mit einem kostenträchtigen Versicherungsvertrag verbunden wurde, ist jedenfalls nicht zu beanstanden, weil dies dem Wunsch des Sohnes der Klägerin entsprach, der im Auftrag seiner Mutter handelte.

[8] Soweit die Beklagte mit ihrem Bescheid 62,50 Euro für Verwaltungstätigkeiten geltend macht, ist dieses jedoch zu beanstanden. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung i. V. m. Ziffer 7 des Kostentarifes zu der Satzung wird für Verwaltungstätigkeiten der vorliegenden Art für jede angefangene halbe Stunde eine Gebühr in Höhe von zehn bis 25 Euro erhoben, wobei in der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit

* Die Nummerierung wurde durch Ministerialrat Dr. Thomas Horn, Hannover, eingefügt. Beachten Sie auch seine Urteilsanmerkungen auf S. 20

Anmerkungen:

1. Im entschiedenen Fall hatte sich das VG Stade mit der Rolle des Friedhofsträgers bei der Umbettung einer Urne auseinanderzusetzen. Die gemäß § 15 BestattG erforderliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde lag vor. Das VG knüpft mit dem Urteil nahtlos an seinen Beschluss vom 30. August 2006 (1 B 1440/06, NST-N 2006, S. 294 m. Anm. Th. Horn) an, wo ausgeführt worden ist, dass der Friedhofsträger zwar an die Umbettungsentscheidung der unteren Gesundheitsbehörde gebunden sei, aber bezüglich der tatsächlichen Vornahme der Umbettung noch Regelungen treffen könne, „die sich zum Beispiel auf die Ordnung auf dem Friedhof beziehen (zum Beispiel keine Umbettung während der Zeit von Bestattungen, Schadensersatzregelungen, Einsatz von Geräten, Wiederherstellung des früheren Zustandes etc.)“. Diesem Bereich der „tatsächlichen Vornahme der Umbettung“ ordnet das Gericht auch den Umgang mit der Urne zu. Angesichts dieser Trennung ist es folgerichtig, dass die Kosten der Genehmigung der Umbettung durch die untere Gesundheitsbehörde nicht die Kosten des von der Durchführung der Umbettung betroffenen Friedhofsträgers umfasst (Vgl. Nr. 10 des Urteils).

2. Da im Rahmen einer Umbettung nach der erfolgten Ausgrabung eine erneute Bestattung vorzunehmen ist, sind konsequenter Weise auch die dafür maßgeblichen Gesichtspunkte zu beachten. Bei einer Feuerbestattung ist gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 BestattG die Beisetzung der Urne mit der Asche auf einem Friedhof vorgeschrieben, wenn nicht eine Seebestattung erfolgt. Außerdem obliegt es gem. § 12 Abs. 3 Satz 5 BestattG dem Krematorium, sich vor der Aushändigung oder der Versendung der Asche über die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beisetzung der Urne zu vergewissern. Im Falle einer Umbettung, in dem die Urne bereits vom Krematorium zur ordnungsgemäßen Beisetzung auf einen Friedhof gelangt ist, kann diese Pflicht naturgemäß nicht mehr dem Krematorium auferlegt sein. Sie kann aber angesichts der vorzunehmenden erneuten Beisetzung auch nicht entfallen, weil andernfalls die gesetzliche Pflicht zur Bestattung auf einem Friedhof oder auf See im Falle der Umbettung eine offene Flanke aufweisen würde. Da die Ausgrabung immer auf einem Friedhof erfolgt, erscheint es sachgerecht, dass der Friedhofsträger an die Stelle des Krematoriums tritt.

3. Das VG Stade geht in seinen Entscheidungsgründen davon aus, dass die Urne nach ihrer Ausgrabung wieder so zu behandeln sei, wie unmittelbar nach der Einäscherung, so dass der Friedhofsträger grundsätzlich berechtigt gewesen sei, eine ordnungsgemäße Beisetzung der Urne dadurch sicherzustellen, dass diese an einen Bestattungsunternehmer übergeben wird (Vgl. Nr. 5 des Urteils). Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Der vom VG Stade damit stillschweigend vorgenommenen Rechtsträgerwechsel vom Krematoriumsbetreiber zum Friedhofsträger lässt sich in Anknüpfung an die vorstehende Anmerkung 2 mit einer analogen Anwendung der Vorschrift des § 12 Abs. 3 Satz 5 BestattG begründen. Allerdings ist dann konsequenter Weise zu verlangen, dass der Friedhofsträger nicht nur – wie vom VG Stade angenommen – berechtigt, sondern – wie in der Bestimmung vorgesehen – verpflichtet ist, sich über die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beisetzung zu vergewissern. Dies schließt die Befugnis ein, die Urne gegebenenfalls zu versenden und dann die Kosten der veranlassenden Person in Rechnung zu stellen (Vgl. Nr. 7 des Urteils).

4. Die gesetzliche Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 6 BestattG, nach der eine ordnungsgemäße Beisetzung der Urne bei der Übergabe an ein Bestattungsunternehmen in der Regel als gesichert anzusehen ist, interpretiert das VG Stade dahin gehend, dass von Gesetzes wegen grundsätzlich vermieden werden solle, die Urne Angehörigen direkt auszuhändigen (Vgl. Nr. 6 des Urteils). Zutreffend ist daran, dass es sich bei der Aushändigung der Urne an Angehörige um eine untypische Situation handelt, weil das Bestattungsgeschehen üblicherweise in der Hand der professionellen Dienstleister, das heißt, insbesondere der Bestattungsunternehmen liegt.

5. Das Gesetz schließt aber eine Aushändigung an Angehörige nicht aus. Es verpflichtet statt dessen das Krematorien oder in analoger Anwendung den Friedhofsträger (Vgl. oben Anm. 3.), sich bei der Übergabe der Urne an einen Angehörigen von der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beisetzung zu vergewissern. Mit der verlangten „Gewissheit“ wird eine hohe Hürde errichtet, die mehr erfordert als nur die gewonnene Überzeugung, dass der Empfänger der Urne diese einer ordnungsgemäßen Beisetzung zuführen wird. Eine Grabaufnahmebescheinigung zzm Beispiel erfüllt die Voraussetzung der Gewissheit nicht, weil mit ihr nur die Möglichkeit einer Beisetzung der Urne belegt wird. Gewissheit lässt sich erst durch die Bestätigung des aufnehmenden Friedhofs über eine erfolgte Beisetzung erlangen, die naturgemäß zeitlich erst nach dem Aushändigens der Urne ergehen kann. Deshalb ist § 12 Abs. 3 Satz 5 BestattG dahin gehend zu verstehen, dass sich das Krematorium – und analog der Friedhofsträger – beim Aushändigen der Urne von der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beisetzung überzeugen und sich die vorgenommene Beisetzung anschließend nachweisen lassen muss (Vgl. näher Th. Horn, Niedersächsisches Bestattungsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2009, Erläuterung 6b zu § 12)

6. Entgegenstehen kann der Aushändigung der Urne an einen Angehörigen, wie zutreffend vom VG Stade festgestellt, wenn es Auseinandersetzungen zwischen mehreren Angehörigen über die Beisetzung gibt (Vgl. Nr. 5 des Urteils).

Ministerialrat **Dr. Thomas Horn**, Hannover

zu berücksichtigen ist. (...) Um besonders qualifizierte Verwaltungstätigkeit handelt es sich dabei allerdings nicht. Vielmehr werden derartige Tätigkeiten, Paketaufgabe und Paketversicherung, regelmäßig von einfachen Beamten oder Angestellten oder bezüglich der Urnen von Mitarbeitern der Bestattungsunternehmen routinemäßig erledigt. Gründe, die zu einer vollen Ausnutzung des Höchstsatzes des Gebührenrahmens führen, sind nicht ersichtlich und auch nicht vorgetragen. Es erscheint bei objektiver Betrachtung die Festsetzung auf den Mittelwert des Gebührenrahmens gerechtfertigt, so dass eine Festsetzung der Gebühr von 37,50 Euro tatsächlich als angemessen in Bezug auf den gesamten Vorgang erscheint. Somit konnte insgesamt ein Betrag in Höhe von 61,89 Euro verlangt werden. Heranzuziehen war in diesem Fall zu Recht die Klägerin, denn diese hat zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben (§ 7 der Satzung).

[9] Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, sie habe bereits eine Gebühr für die Genehmigung der Umbettung entrichtet, mit der alles abgegolten sein sollte, ist dem nicht zu folgen. Mit der Gebühr von 95 Euro für die Genehmigung ist die Verwaltungstätigkeit des Landkreises V., insbesondere des Gesundheitsamtes abgegolten. Das mit der praktischen Umsetzung dieser Genehmigung begonnene Verwaltungsverfahren der Beklagten ist von dem durch den Landkreis durchgeführten Genehmigungsverfahren unabhängig und erfordert beziehungsweise rechtfertigt die Festsetzung einer weiteren Gebühr. Diese erscheint, jedenfalls in der reduzierten Höhe, angemessen und zutreffend.

[10] Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass für den Fall, dass die Urne nicht mit der Post versandt worden wäre, das Bestattungsinstitut E. oder ein anderes Bestattungsunternehmen die Urne bei der Beklagten hätte abholen müssen, was letztlich zu weiteren und wesentlich höheren Kosten geführt hätte.

Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück

Bei Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage besteht eine Straßenreinigungsgebührenpflicht in Niedersachsen auch für anliegende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Beim Fehlen einer hinreichend bestimmten Satzungsregelung über die Entstehung der Gebührenschuld können Straßenreinigungsgebühren nicht erhoben werden.

(amtliche Leitsätze)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Urteil vom 30. November 2009
– 9 LB 415/07

Sachverhalt:

Die Klägerin wendet sich gegen ihre Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005. Sie ist Eigentümerin eines 57.966 Quadratmeter großen Hofgrundstücks (Flurstück D. der Flur E., Gemarkung F.), das im Norden auf einer Länge von (nach den Berechnungen der Beklagten) 329,02 Meter an die Bramstraße grenzt. Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut, an die sich landwirtschaftlich genutzte Freiflächen anschließen. Die G.straße weist in Höhe dieser Freiflächen eine einseitige – nördlich gelegene – und in ihrem übrigen Verlauf eine beidseitige Bebauung auf. Sie wird von der Beklagten ganzjährig gereinigt und erhält einen Winterdienst.

Als Gegenleistung erhebt die Beklagte Straßenreinigungsgebühren auf der Grundlage ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung vom 2. November 1999 in der Fassung vom 25. März 2003 – SRGS –. Die Satzung sieht in § 10 zu Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühr vor:

Die Straßenreinigungsgebührenpflicht entsteht erstmalig mit dem Anschluss der Straße an die Straßenreinigungsanstalt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

Die Gebühren werden an den für die Grundsteuer festgesetzten Zahlungsterminen für das laufende Vierteljahr am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit je drei Monatsbeträgen fällig. …

…

Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet. Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gehört, ergibt, wird zum Ersten des folgenden Monats wirksam. Das gleiche gilt, wenn Straßen neu in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern.

Die Beklagte hatte den Rechtsvorgänger der Klägerin bereits 1956 zu Straßenreinigungsgebühren für die Reinigung der G.straße herangezogen. Die dagegen gerichtete Klage war in beiden Instanzen erfolgreich. Das OVG Lüneburg verneinte in seinem rechtskräftigen Urteil vom 25. Februar 1960 – I OVG A 39/59 – eine Verpflichtung zur Zahlung von Straßenreinigungsgebühren, weil die G.straße außerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegen sei.

Durch Bescheid vom 6. Mai 2005 setzte die Beklagte für das Grundstück der Klägerin erstmals erneut Straßenreinigungsgebühren fest, und zwar für das Jahr 2005 in Höhe von zwölfmal monatlich 72,38 Euro (Frontlänge von 329,02 Meter multipliziert mit einem Gebührensatz von 0,22 Euro), was einer Jahresgebühr von 868,56 Euro entspricht. Mit ihrer dagegen erhobenen Klage hat sich die Klägerin im Wesentlichen darauf berufen, dass die Rechtskraft des OVG-Urteils vom 25. Februar 1960 ihrer erneuten Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren entgegenstehe.

Mit dem angefochtenen Urteil hat das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben, weil sich das Grundstück der Klägerin nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage befinde. Es sei als Teil der über 300 Meter breiten Außenbereichsfläche anzusehen, die nach Süden an die G.straße angrenze.

Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat mit Beschluss vom 29. Oktober 2007 (9 LA 373/05) die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wegen ernstlicher Zweifel an dessen Richtigkeit zugelassen.

Aus den Gründen:

Die zugelassene Berufung der Beklagten ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zwar mit unzutreffender Begründung, im Ergebnis aber zu Recht stattgegeben. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 2005 ist hinsichtlich der Heranziehung zu Straßenreinigungsgebühren gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, weil er insoweit rechtswidrig ist und die Klägerin in ihren Rechten verletzt.

Der Senat folgt dem Verwaltungsgericht nicht in dessen Ansicht, dass eine Straßenreinigungsgebührenpflicht der Klägerin nicht bestehe wegen der Außenbereichslage ihres Grundstücks. Die Klägerin ist vielmehr – auch in Bezug auf das Jahr 2005 – für ihr überwiegend landwirtschaftlich genutztes und wahrscheinlich dem Außenbereich zuzuordnendes Grundstück straßenreinigungsgebührenpflichtig. Es kommt nach niedersächsischem Landesrecht hinsichtlich der Gebührenpflicht nicht darauf an, ob das Grundstück der Klägerin innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt. Maßgeblich ist vielmehr die Lage der gerei-

nigten Straße (so bereits Beschlüsse des Senats vom 29. Oktober 2007 – 9 LA 373/05 – NVwZ-RR 2008, 566 und vom 5. Januar 2009 – 9 LA 212/06 – NdsVBl 2009, 169 = ZkF 2009, 188), die sich aus der Sicht von der Straße her mit Blickrichtung auf die in der Nähe befindliche Bebauung beurteilt, so dass in erster Linie nicht die Ausdehnung angrenzender Grundstücke in die Tiefe, sondern die Gestaltung der Teilflächen entlang der Straße in hinreichender Nähe zur Streckenführung ausschlaggebend ist (vgl. BVerwG, Urt. vom 9. April 1981 – 4 C 41/77 – BVerwGE 62, 143 = DÖV 1981, 762; Schlosser, in: Marschall/Schroeter/Kastner, Bundesfernstraßengesetz, 5. Aufl. 1998, § 5 Rdnr. 25).

Die Notwendigkeit, auf die Lage der gereinigten Straße abzustellen, beruht auf der Regelung in § 52 Abs. 1 Satz 1 NStrG, wonach die „Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage“ zu reinigen sind. Führt die Gemeinde die Reinigung bei diesen Straßen durch, so sind nach § 52 Abs. 3 Satz 1 NStrG „die Eigentümer der anliegenden Grundstücke“ Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung (vgl. hierzu bereits Urteil des Senats vom 12. Dezember 1989 – 9 L 83/89 –). Der niedersächsische Gesetzgeber hat also nicht die Eigentümer der durch die Straße „erschlossenen“ Grundstücke als gebührenpflichtig angesehen (so aber zum Beispiel § 3 des Straßenreinigungsgesetzes NRW), so dass es in Niedersachsen auf den Begriff der Erschließung nicht ankommt und auch landwirtschaftlich genutzte bzw. im Außenbereich gelegene Grundstücke eine Gebührenpflicht auslösen, solange sich die Straße, an der sie anliegen, innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet (vgl. Beschluss des Senats vom 29. Oktober 2007 – 9 LA 373/05 – NVwZ-RR 2008, 566 sowie Rosenzweig/Freese, NKAG, Stand: Januar 2009, § 5 Rdnr. 390). Dass Letzteres bei der G.straße der Fall ist, hat der Senat in seinem die Zulassung der Berufung aussprechenden Beschluss vom 29. Oktober 2007 (9 LA 373/05) ausführlich dargelegt. Darauf nimmt er zwecks Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Das Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren rechtfertigt eine abweichende Betrachtung schon deshalb nicht, weil mit ihm im Wesentlichen lediglich geltend gemacht wird, ihr Grundstück sei dem Außenbereich zuzuordnen. Auf die Lage ihres Grundstücks kommt es aber – wie dargelegt – für ihre Straßenreinigungsgebührenpflicht nicht an. Erheblich ist insoweit vielmehr allein, dass die G.straße im Bereich ihres Grundstücks eine Straße mit (im Norden) einseitiger Bebauung ist und dadurch der Bebauungszusammenhang gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 NStrG nicht unterbrochen wird.

Der Heranziehung der Klägerin zu Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005 steht die Rechtskraft der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 25. Februar 1960 (I OVG A 39/59) nicht entgegen. Streitgegenstand des damaligen Gerichtsverfahrens war, ob der Rechtsvorgänger der Klägerin unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage für das Jahr 1956 zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden konnte. Im vorliegenden Verfahren geht es um die nach gänzlich anderen Kriterien zu beurteilende Frage, ob die Klägerin für das Jahr 2005 nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Sach- und Rechtslage, also u. a. nach Maßgabe des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Niedersächsischen Straßengesetzes und des ebenfalls neuen Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und dem aktuellen Satzungsrecht der Beklagten, zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen werden kann.

Der somit grundsätzlich zulässigen Heranziehung der Klägerin zu Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2005 steht zurzeit das (durch eine rückwirkende Satzungsänderung ausräumbare) Hindernis entgegen, dass die für die Entstehung der Gebührenschuld erforderlichen satzungsrechtlichen Regelungen nicht in der Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten vom 2. November 1999 in der Fassung vom 25. März 2003 vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG in der vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2006 gültig gewesenen Fassung müssen Gebührensatzungen unter anderem die Entstehung der Gebührenschuld regeln. Dieses Erfordernis trägt dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit Rechnung, insbesondere den Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit (vgl. Driehaus, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 2 Rdnr. 50). Es sollen der Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld fixiert und dadurch Zweifel über die Entstehung ausgeräumt werden (vgl. Driehaus, a. a. O., § 2 Rdnr. 92). Werden – wie bei der Straßenreinigung – Gebühren für die laufende Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung erhoben, ist die Festlegung des Zeitintervalls, für den die Gebühren jeweils anfallen sollen, erforderlich. Es muss also eindeutig in der Satzung bestimmt sein, ob die Gebühr täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich entsteht (vgl. Driehaus, a. a. O. unter Bezugnahme auf OVG Greifswald, Urteil vom 7. November 1996 – 4 K 11/96 – Verwaltungsrechtsreport Ausgabe Mitte/Ost 1997, 13; Lohmann, in: Driehaus, a. a. O., § 6 Rdnr. 661; Lichtenfeld, in: Driehaus, a. a. O., § 6 Rdnr. 721 a).

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten vom 2. November 1999 in der Fassung vom 25. März 2003 regelt den maßgeblichen Zeitintervall nicht hinreichend deutlich. Sie bestimmt in § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3, dass Erhebungszeitraum das Kalenderjahr sei und die Jahresgebührenschuld jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums entstehe, und sieht in § 10 Abs. 5 vor, dass Gebührenbescheide für das laufende Kalenderjahr grundsätzlich auch für die Folgejahre gelten würden. In direktem Widerspruch zu diesen – eindeutig auf das Jahr bezogenen – Bestimmungen stehen die Regelungen in § 10 Abs. 4 der Satzung, wonach die Gebühr nach vollen Monatsbeträgen berechnet wird und Gebührenänderungen zum ersten des Folgemonats wirksam werden, und in § 10 Abs. 2 Satz 1, wonach die Gebühren mit je 3 Monatsbeträgen fällig werden. Nach den Absätzen 2 und 4 des § 10 SRGS scheint Erhebungszeitraum daher der Kalendermonat zu sein. Entsprechend dieser Vorgabe – und damit entgegen den Regelungen in den Absätzen 1 und 5 des § 10 SRGS – hat die Beklagte im angefochtenen Bescheid (und wohl allgemein in den von ihr erlassenen Straßenreinigungsgebührenbescheiden) statt einer Jahresgebühr eine monatliche Gebühr berechnet und hat sie in ihrer Gebührenkalkulation vorgesehen, dass die kostendeckenden Jahresgebühren „durch zwölf teilbar auf- bzw. abgerundet“ werden. Es bleibt damit unklar, welcher Erhebungszeitraum gelten soll. Die bei einer Jahresgebühr gegenstandslose und unzulässige Rundung hat zur Folge, dass die jährlichen Gebühreneinnahmen schon rechnerisch mit dem jährlich laut Kalkulation bestehenden Bedarf nicht übereinstimmen.

Das Fehlen einer hinreichend bestimmten Regelung über die Entstehung der Gebührenschuld hat nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB nicht die Gesamtunwirksamkeit der Straßenreinigungsgebührensatzung der Beklagten zur Folge (im Ergebnis anders OVG Greifswald, Beschluss vom 15.8.1995 – 6 L 44795 – LKV 1996, 214 und OVG Brandenburg, Beschluss vom 27. November 2003 – 2 B 303/03 – KStZ 2004, 52; wie hier Driehaus, a. a. O., § 2 Rdnr. 50). Es führt lediglich dazu, dass eine Gebührenschuld auf der Grundlage der nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG genügenden Gebührensatzung der Beklagten nicht entstehen kann. Die Beklagte kann den zurzeit vorhandenen Mangel rückwirkend heilen und die Klägerin auf der Grundlage einer dem § 2 Abs. 1 Satz 2 NKAG genügenden Gebührensatzung erneut für das Jahr 2005 zu Straßenreinigungsgebühren heranziehen.

Rechtlich zu beanstanden ist ferner, dass die Beklagte die Kosten des Winterdienstes in ihrer Gebührenkalkulation für 2005 einerseits mit 150.000,- Euro beziffert und andererseits anderen Kostenpositionen ohne ausdrückliche Kenntlichmachung zugeordnet hat. Auf diese Weise wird beim Leser der Kalkulation, insbesondere auch den Ratsmitgliedern, ein falscher Eindruck über die wahre Höhe der Gesamtkosten des Winterdienstes hervorgerufen. Dadurch wird die Klägerin indessen nicht im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in ihren Rechten verletzt, weil letztlich keine überhöhten Kosten des Winterdienstes eingestellt worden sind und die Klägerin keinen Rechtsanspruch darauf hat, dass die Kosten des Winterdienstes ausdrücklich in voller Höhe als solche ausgewiesen werden. Denn der Winterdienst kommt, gestaffelt nach zwei

Prioritäten, allen Straßenreinigungsgebührenpflichtigen gleichermaßen zugute. Da er nach den glaubhaften Angaben des Beklagtenvertreters in der Berufungsverhandlung überall dort durchgeführt wird, wo auch die übliche ganzjährige Straßenreinigung stattfindet, und da die Leistungen einerseits des Winterdienstes und andererseits der üblichen ganzjährigen Straßenreinigung deshalb gegenüber demselben Personenkreis erbracht werden, brauchen die Kosten des Winterdienstes nicht gesondert kalkuliert und über eine gesonderte Gebühr refinanziert zu werden. Vielmehr reicht die von der Beklagten vorgenommene Staffelung der Straßenreinigungsgebühr nach der Winterdienstpriorität aus.

Soweit die Klägerin – unter fehlerhafter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation für 2010 – geltend macht, dass Kosten für Sonderreinigungsmaßnahmen nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden dürften und ein Anteil für das Allgemeininteresse abgezogen werden müsse, ist ihr Vorbringen nicht nachvollziehbar. Denn ausweislich der vorgelegten Gebührenkalkulation für 2005 (und auch derjenigen für 2010) hat die Beklagte den ihr entstandenen Gesamtaufwand für die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst gemindert um die Kosten für Sonderreinigungsmaßnahmen in Höhe von 255.646 Euro und um einen 25-prozentigen Stadtanteil für das Allgemeininteresse in Höhe von 851.805,81 Euro und demnach nur die verbleibenden Kosten auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Den Forderungen der Klägerin hat die Beklagte demnach Genüge getan.

Ausbaubeitrag für Innerortsstraße

1. **Eine bei natürlicher Betrachtungsweise bestehende öffentliche Einrichtung im Sinne von § 6 Abs. 1 NKAG wird nicht dadurch in mehrere öffentliche Einrichtungen aufgespalten, dass an die auf ganzer Länge als Innerortsstraße einzustufende Straße Außenbereichsflächen angrenzen.**
2. **Eine wirksame Abschnittsbildung setzt voraus, dass das Bauprogramm der Gemeinde einen Ausbau über den ausgebauten Abschnitt hinaus vorsieht (wie OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. August 2005 – 2 LB 38/04 – NordÖR 2006, 84 = Die Gemeinde 2007, 237).**

(amtliche Leitsätze)

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Beschluss vom 22. Dezember 2009
– 9 ME 108/09

Sachverhalt:

Die Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (3 A 175/07) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 4. Oktober 2007 zu Unrecht abgelehnt.

Nach der im Beschwerdeverfahren gebotenen summarischen Prüfung des angefochtenen Bescheids ergeben sich erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Heranziehung des Antragstellers zu Straßenausbaubeiträgen für den Ausbau der Straße C. auf der Teilstrecke zwischen der Kreisverkehrsanlage im Norden und der südlich gelegenen Einmündung der D.-Straße. Denn die von der Antragsgegnerin beschlossene Abschnittsbildung stellt nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand keine tragfähige Grundlage für die Abrechnung der durchgeführten Ausbaumaßnahme dar.

Im Ergebnis zuzustimmen ist dem Verwaltungsgericht allerdings in seiner Bewertung, dass der ausgebaute Straßenabschnitt vom Kreisverkehr im Norden bis zur D.-Straße im Süden Teil einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 NKAG ist. Öffentliche Einrichtung ist jeder Straßenzug, den der unbefangene Beobachter bei natürlicher Betrachtungsweise als selbstständiges, von anderen Straßen abgegrenztes Element des gemeindlichen Straßenverkehrsnetzes ansieht. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann es notwendig sein, an der Maßgeblichkeit des anhand einer natürlichen Betrachtungsweise festgelegten Einrichtungsbegriffs nicht festzuhalten. Eine solche Notwendigkeit besteht nicht schon dann, wenn eine Innerortsstraße teils beidseitige und teils einseitige Bebauung aufweist; sie zerfällt deshalb nicht in mehrere selbstständige öffentliche Einrichtungen. Umstände, die ein Abweichen von dem herkömmlichen Einrichtungsbegriff gebieten, hat der Senat unter anderem für den Fall angenommen, dass eine Außenbereichsstraße zur Innerortsstraße wird bzw. eine Innerortsstraße in den Außenbereich eintritt und die öffentliche Einrichtung deshalb dort beginnt bzw. endet, wo der Straßentyp sich ändert (Beschluss des Senats vom 21. Dezember 2005 – 9 ME 327/05 – a. a. O. und vom 12. Januar 2006 – 9 ME 245/05 – a. a. O.). In solchen Fällen hat das sonst maßgebliche tatsächliche Erscheinungsbild der Anlage keine ausschlaggebende Bedeutung mehr, weil straßenausbaubeitragsrechtlich dem Umstand Rechnung getragen werden muss, dass verschiedene Straßentypen (einerseits Innerortsstraße, andererseits Außenbereichsstraße), für die unterschiedliche Anliegeranteile gelten, bestehen (Beschlüsse des Senats vom 19. Dezember 2008 – 9 LA 99/06 – NdsVBl 2009, 170 und vom 22. Dezember 2008 – 9 LA 156/08 –).

Diese Rechtsprechung führt im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht zu der Annahme, die bei natürlicher Betrachtungsweise einheitliche öffentliche Einrichtung C. zerfalle aus Rechtsgründen in mehrere öffentliche Einrichtungen. Sie bezieht sich nämlich auf die Fälle eines Wechsels von einer Innerortsstraße zu einer Außenbereichsstraße. Der entlang der Straße C. teilweise vorhandene bauplanungsrechtliche Außenbereich ändert indessen nichts daran, dass die Straße C. auf ganzer Länge als Innerortsstraße einzustufen ist und an keiner Stelle zur Außenbereichsstraße wird. Dies gilt auch insoweit, als das nördliche Teilstück von rund 200 Meter Länge nach den unwidersprochen gebliebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts beidseitig im Außenbereich liegt. Denn auch Straßenstrecken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im baurechtlichen Außenbereich liegen, gehören zu den Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 NStrG, sofern sie dem durch den Anbau verursachten inneren örtlichen Verkehr dienen bzw. sich als organisches Verbindungsglied im inneren Ortsstraßennetz darstellen (vgl. Germershausen/Seydel, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, Bd. 1, 1932, S. 17; Kodal/Krämer u. a., Straßenrecht, 6. Aufl. 1999, Kapitel 8 Rn. 11.2). Hiervon kann bei dem 200 m langen Teilstück ausgegangen werden, weil es den Verkehr innerhalb der sich nach Norden fortsetzenden geschlossenen Ortslage vermittelt und Teil des innerörtlichen Verkehrsnetzes ist. Da die Straße C. somit auf ihrer gesamten Länge als Innerortsstraße einzustufen ist, entfällt der straßenausbaubeitragsspezifische Grund, eine Abweichung von dem sich an einer natürlichen Betrachtungsweise orientierenden Einrichtungsbegriff und eine Aufspaltung in verschiedene Einrichtungen vorzunehmen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die vom Rat beschlossene Abschnittsbildung nicht rechtsfehlerfrei erfolgt. Nach § 6 Abs. 4 NKAG kann der Aufwand auch für Abschnitte einer Einrichtung ermittelt werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können. Den Gemeinden steht bei ihrer Entscheidung darüber, ob und wo sie einen Abschnitt bilden, ein Ermessen zu, das seine Schranke im Willkürverbot findet und unter Beachtung des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Einführung des Rechtsinstituts der Abschnittsbildung verfolgt hat, ausgeübt werden muss. Nach dem Willen des Gesetzgebers stellt die Abschnittsbildung ein im Interesse der Finanzsituation der Gemeinden zugelassenes Vorfinanzierungsinstitut dar. Die Möglichkeit der Abschnittsbildung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, bei auf den Ausbau der öffentlichen Einrichtung in ganzer Länge abzielenden Maßnahmen, die sich über mehrere Straßenabschnitte erstrecken und einen längeren Zeitraum in An-

spruch nehmen, Ausbauabschnitte gesondert endgültig abzurechnen (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. August 2005 – 2 LB 38/04 – NordÖR 2006, 84 = Die Gemeinde 2007, 237). Bei einer von vornherein auf einen bestimmten Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung beschränkten Baumaßnahme ist für eine Abschnittsbildung kein Raum, weil das Institut der Abschnittsbildung im Blick auf seine Vorfinanzierungsfunktion nicht dazu dient, einzig ein auf den Abschnitt beschränktes eigenständiges Abrechnungsgebiet zu schaffen. Letztlich soll Gegenstand der Abrechnung immer der Ausbau der öffentlichen Einrichtung auf ganzer Länge sein. Die nach einer Abschnittsbildung auf den einzelnen Abschnitt beschränkte Abrechnung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn damit eine Vorfinanzierung angestrebt wird und die Anlieger im Bereich des noch nicht ausgebauten Abschnitts später für eine vergleichbare Baumaßnahme zu Beiträgen herangezogen werden sollen. Daher setzt eine wirksame Abschnittsbildung voraus, dass das Bauprogramm der Gemeinde einen Ausbau über den ausgebauten Abschnitt hinaus vorsieht (ebenso OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. August 2005 – 2 LB 38/04 – a. a. O. und wohl auch Hessischer VGH, Beschluss vom 8. Oktober 1999 – 5 ZU 4103/98 – zitiert nach juris sowie Driehaus in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand September 2009 § 8 Rdnr. 289i u 289k). Das Bauprogramm muss weitere Teilstrecken der öffentlichen Einrichtung erfassen, von der Gemeinde aber nicht in einem Zug, sondern etappenweise, eben in Abschnitten umgesetzt werden (Driehaus, ZMR 2008, 849, 852).

Diesen rechtlichen Vorgaben scheint die von der Antragsgegnerin mit Beschluss vom 17. März 2008 vorgenommene Abschnittsbildung nicht standzuhalten. Denn ein Bauprogramm, das den Ausbau der öffentlichen Einrichtung C. auch außerhalb des abgerechneten Abschnitts vorsieht, vermag der Senat – jedenfalls nach dem im Beschwerdeverfahren erkennbaren Sach- und Streitstand – nicht festzustellen. Den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin sind keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass ihre Planungen in Form eines wirksamen Bauprogramms einen Ausbau über die südliche Abschnittsgrenze an der D.-Straße hinaus bis zum Ende der öffentlichen Einrichtung vorsehen. Sie sprechen vielmehr dafür, dass allein der abgerechnete Ausbau der Straße C. Gegenstand der Ausbauplanung war. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts lässt allein der Umstand der Abschnittsbildung nicht darauf schließen, dass auch noch der Ausbau auf der weiteren Straßenstrecke südlich der D.-Straße beabsichtigt ist. Obwohl der Antragsteller die Absicht der Antragsgegnerin, in absehbarer Zeit den restlichen Teil der Straße auszubauen, im Beschwerdeverfahren substanziiert bestritten hat, hat die Antragsgegnerin weder behauptet, ein weitergehender Ausbau sei beabsichtigt gewesen, noch hat sie für einen weiteren Ausbau sprechende Unterlagen vorgelegt. All dies spricht dafür, dass die Antragsgegnerin die ausgebaute Teilstrecke der Straße C. nicht „verselbstständigt“ im Wege der Abschnittsbildung abrechnen kann.

Die vorgenommene Abrechnung lässt sich schließlich nicht mit der Begründung rechtfertigen, der tatsächlich vorgenommene Ausbau einer Teilstrecke sei auch ohne Abschnittsbildung eigenständig abrechenbar. Der Senat hat in seiner Rechtsprechung (Urteil vom 7. September 1999 – 9 L 393/99 – a. a. O., Beschluss vom 23. März 2000 – 9 M 4288/99 – und Urteil vom 11. Juli 2007 – 9 LC 262/04 –) die Beitragsfähigkeit der auf einer Teilstrecke durchgeführten Erneuerungsmaßnahme für den Fall anerkannt, dass die Erneuerung nur in einem Teilbereich notwendig, das nicht ausgebaute Reststück also nicht erneuerungsbedürftig ist. Dabei muss die Ausbaustrecke innerhalb der öffentlichen Einrichtung einen nicht nur untergeordneten Teilbereich erfassen und die Gemeinde sowohl die Notwendigkeit eines nur teilweisen Ausbaus als auch Umfang sowie Beendigung der Baumaßnahmen deutlich machen.

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann ein beitragsfähiger Teilstreckenausbau vorliegend nicht bejaht werden. Dieser scheitert bereits daran, dass das nicht ausgebaute Reststück der Straße C. nach der Annahme des Verwaltungsgerichts, der die Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren nicht entgegengetreten ist, ebenfalls erneuerungsbedürftig ist und sich die Notwendigkeit des Ausbaus damit nicht auf die hier ausgebaute Teilstrecke beschränkt.

Nach alledem ist die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Heranziehungsbescheid der Antragsgegnerin vom 4. Oktober 2007 nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anzuordnen. Da der angefochtene Verwaltungsakt aufgrund der Zahlung des Antragstellers bereits vollzogen ist und der Senat die Beseitigung der Vollzugsfolgen in Höhe des streitigen Betrags von 57.742,65 Euro als angemessen ansieht, hebt er insoweit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO die Vollziehung auf. Die Antragsgegnerin hat diesen Betrag umgehend an den Antragsteller zurückzuzahlen.

SCHRIFTTUM

Das Konnexitätsprinzip im Landesverfassungsrecht

Die Kommunen und Aufgabenübertragungen durch die Länder

Zugleich Kommentierung des neu gefassten Art. 71 Abs. 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

von Dr. Klaas Engelken, Ministerialrat a.D.

2009, 152 S. Broschiert, 39,- Euro
ISBN 978-3-8329-5029-3
Nomos Verlagsgesellschaft

Viele finanzielle Erwartungen der Kommunen richten sich auf die Konnexitätsregelungen in den Landesverfassungen. Noch mehr, seit dem Bund in der Föderalismusreform 2006 verboten wurde, den Kommunen künftig noch Aufgaben zu übertragen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG). Wieweit können die Landesverfassungen solche Erwartungen erfüllen? Nützt es zum Beispiel den Kommunen finanziell, wenn der Bund seine bisherigen Übertragungsregelungen streicht und an ihre Stelle inhaltsgleiche Landesregelungen treten, wie dies aktuell geschieht?

Solche und alle anderen Konnexitätsfragen werden in diesem Werk behandelt. Der Autor verdeutlicht die gemeinsamen Strukturmerkmale des Konnexitätsprinzips im Landesverfassungsrecht. Die sorgfältige, vom Verfassungswortlaut ausgehende Auslegung wirkt sich in vielen Fällen zugunsten der Kommunen aus, zeigt aber auch die Begrenzungen. Mit den länderübergreifenden Fragen verbindet sich eine gründliche Kommentierung der seit 2008 neu gefassten baden-württembergischen Konnexitätsregelung. Hier wurden bedeutsame Erweiterungen und Präzisierungen vorgenommen. Die Neufassung stellt sich als erste Landesverfassung auf die Grundgesetzänderung von 2006 ein. So gibt sie auch Antwort auf die umstrittene Frage, ob die Länder den Kommunen Erweiterungen des Bundes bei Aufgaben erstatten müssen, die den Kommunen bereits übertragen sind.

Zusammenfassungen sowie ausführliche Register für Stichworte, Rechtsprechung und Literatur machen das Buch zu einem Nachschlagewerk.

Es wendet sich – außer an die Wissenschaft – zunächst an die Kommunen und ihre Juristen sowie an die mit Landesgesetzgebung befassten Personen; auch für die Bundesgesetzgebung ist wichtig, was der Bund bei den von den Kommunen zu erledigenden Aufgaben regeln darf sowie ob und welche Konnexitätsfolgen für die Länder eintreten. Bei den Gerichten werden die Konnexitätsfragen nicht nur von den Landesverfassungsgerichten zu entscheiden sein, sondern auch von der Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa wenn um Ausgleich für „besondere Anforderungen“ eines Landes gestritten wird, die in Form von Erlassen oder Verordnungen an die kommunale Aufgabenerfüllung gestellt werden.

Ministerialrat a. D. Dr. Engelken war Referent für Verfassungsrecht und Gesetzgebungsfragen im Innenministerium Stuttgart. An den kommentierten Verfassungsänderungen war er nicht beteiligt.

Stadtlexikon Hannover

Von den Anfängen bis in die Gegenwart

von Klaus Mlynek

Waldemar R. Röhrbein (Hrsg.)

2009. 704 Seiten, ca. 260 Fotos,
17,0 x 24,0 cm, Hardcover, Preis 39,90 Euro
ISBN 978-3-89993-662-9
Schlütersche Verlagsgesellschaft
mbH & Co. KG

Rund 2500 detailgenau verfasste Artikel erschließen zum ersten Mal fast 800 Jahre faszinierender Stadtgeschichte. Auf dem neuesten Stand des

Wissens umfasst das „Stadtlexikon Hannover“ das gesamte Spektrum städtischen Lebens von der mittelalterlichen Bürgerstadt über die frühneuzeitliche Residenzstadt bis zur niedersächsischen Landeshauptstadt der Gegenwart.

Mit fundierten Beiträgen zu allen relevanten Personen und Themen der Stadt: Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Architektur, Kultur, Kunst, Bildung, Sport und „Hannöversches“. Dazu bislang selten oder noch nie veröffentlichtes Bildmaterial und zu nahezu jedem Stichwort weiterführende Literaturhinweise.

Ein einzigartiges Werk, das zum Nachschlagen ebenso einlädt wie zum Schmökern, verfasst von den besten Kennern der hannoverschen Stadtgeschichte.

Aus dem Inhalt
2 500 Stichwörter von A bis Z:

- vom Küchengarten zu den Herrenhäuser Gärten
- von Heinrich dem Löwen bis Rudolf Augstein
- vom „Hanomag“ zum VW-Transporter
- von Gottfried Wilhelm Leibniz bis Kurt Schumacher
- von Jathos Motorflug zu Bruchs PAL-Farbfernsehsystem
- von der Bestätigung der Stadtrechte 1241 bis zur Expo 2000
- von der „Hannoverschen Bank“ zur „Hannover Rück“
- vom Alten Rathaus zum Anzeigerhochhaus
- vom Stadtteil Ahlem bis Stadtteil Zoo
- von „Lüttje Lage“ bis „Schorsenbummel“

Die Herausgeber:
Dr. Klaus Mlynek, Jahrgang 1936. Nach beruflichen Tätigkeiten am Deutschen Zentralarchiv Potsdam und dem Archiv der Deutschen Akademie der Wissenschaften Berlin Direktor des Stadtarchivs Hannover von 1977 bis 1997. Forschungsschwerpunkt hier die hannoversche Stadtgeschichte.

Dr. Waldemar R. Röhrbein, Jahrgang 1935. 1965 Eintritt in den Museumsdienst, 1967 Leiter des Städtischen Museums Göttingen, 1976-1997 Direktor des Historischen Museums Hannover, 1995-1997 auch des Kestner-Museums (Museum August Kestner) Hannover. 1999-2004 Präsident des Niedersächsischen Heimatbundes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Prof. Dr. Hans D. Jarass/Prof. Dr. Bodo Pieroth

10. Auflage, 2009, XXIII, 1.285 Seiten,
in Leinen 46,- Euro
ISBN 978-3-406-58375-9
Verlag C.H.Beck

Das Werk ist ein zuverlässiges Hilfsmittel für jeden, der eine rasche Antwort auf verfassungsrechtliche Fragestellungen sucht.

Die vollständige und systematische Auswertung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, der Landesverfassungsgerichte und – soweit sie Bezüge zum Verfassungsrecht aufweisen – auch der obersten Bundesgerichte gibt einen zuverlässigen Überblick über den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Soweit erforderlich, zeigt das Werk dabei auch die Bezüge zur Rechtsprechung von EuGH und EGM R auf.

Die Kommentierung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte orientiert sich an einer falllösungsorientierten Reihenfolge. Dies gilt auch für die Erläuterung der Verfassungsprinzipien sowie der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Damit bietet das Werk eine wertvolle Hilfe für die Examensvorbereitung von Studenten und Referendaren.

Die 10. Auflage bringt den Kommentar auf den Stand 1. September 2008. Sie verarbeitet die ersten Erfahrungen der Praxis und deren Bewertungen in der Literatur mit der am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismus-Reform. Diese regelt vor allem die Gesetzgebungsverteilung sowie die Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern neu.

Die Autoren haben sämtliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts komplett ausgewertet, die seit dem Erscheinen der Vorauflage ergangen sind. Sie heben besonders die Entscheidungen zum Datenschutz, zum Wahlrecht und zum anwaltlichen Berufsrecht hervor. Die stringente, knappe Übersicht eignet sich besonders für Kommunalverwaltungen, die einen schnellen Zugriff suchen.

Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Kinderförderungsgesetzes

Gesamttext und Begründungen
mit Berücksichtigung der FGG-Reform

13. Auflage, Berlin 2009,
Stückpreis 5 Euro zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-922975-78-6
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Fax 030 40040-232
E-Mail: bestellung@agj.de

Am 16. Dezember 2008 trat das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in Kraft. Die Änderungen des SGB VIII durch das KiföG nahm die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Anlass, ihre erstmals 2005 erschienene Arbeitshilfe zum SGB VIII grundlegend zu überarbeiten. Die nunmehr vorliegende 13. Auflage enthält zudem die Novellierungen des SGB VIII infolge des am 1. September 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Textsammlung

280 Seiten, Broschüre
A5-Format. 19,90 Euro,
ISBN: 978-3-940904-53-9
SV Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Inhalt

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV),
- Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfNKostV),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit amtlicher Einzelbegründung zur Änderung durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU),
- Umweltschadensgesetz (USchadG),
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz,
- Komplette amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erläuterung sowohl des vollständig neu erlassenen BNat SchG sowie der weiteren Änderungen.

Die Vorschriften sind komplett in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das heißt, mit **Stand 1. März 2010** abgedruckt. Ferner sind die zeitgleichen Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts sowie das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU) berücksichtigt.

Die Kommunalaufsicht

Aufgaben – Rechtsgrundlagen – Organisation

Von Prof. Dr. Christoph Brüning, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Dr. Klaus Vogelgesang, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D.

2., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2009
296 Seiten, fester Einband, 56,80 Euro
ISBN 978 3 503 11640 9

Klare Befugnisse, klare Grenzen – Die Kommunalaufsicht

In welchen Fällen darf die Kommunalaufsicht einschreiten, wie weit kann sie im Zweifel gehen?

Dieses Buch gibt fundierte Antworten auf diese und viele andere zentrale Fragen. Es vermittelt das nötige Fachwissen über die Rechtsgrundlagen und Mittel der Kommunalaufsicht und hilft so dabei, Unsicherheiten zu beseitigen, Konflikte zu vermeiden und eine effektive Zusammenarbeit auf rechtsstaatlicher Grundlage zu gewährleisten.

Die Autoren erläutern die zentralen Bereiche der Kommunalaufsicht:

- Gewährleistung der Kommunalen Selbstverwaltung
- Strukturen der Staatsaufsicht
- Abgrenzung zu den internen Kontrollmaßnahmen
- Ausgestaltung der Aufsicht je nach kommunaler Aufgabenart
- Aufbau der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden
- Grundzüge von Kommunalaufsicht und Sonderaufsicht/Fachaufsicht sowie die verschiedenen Aufsichtsmittel
- Rechtsschutzmöglichkeiten der Gemeinden
- Bedeutung des Neuen Steuerungsmodells und der Experimentierklauseln.

Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet und wesentlich erweitert. Umfangreiche Anhänge bieten Ihnen außerdem einschlägige gesetzliche Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Mit zahlreichen Beispielen zur Lösung von Zweifelsfällen und natürlich der neuesten höchstrichterlichen Rechtsprechung!

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Textsammlung, 3., veränderte und aktualisierte Auflage, 256 Seiten, Broschüre, A5-Format, 19,90 Euro, ISBN: 978-3-940904-52-2
SV SAXONIA VERLAG FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND KULTUR GMBH,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Inhalt:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- Wasserverbandsgesetz (WVG)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit amtlicher Einzelbegründung zur Änderung durch das Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU)
- Umweltschadensgesetz (USchadG)
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit Einzelbegründung zur Änderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Komplette amtliche Begründung zum Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (ca. 80 Seiten) zur Erläuterung sowohl des vollständig neu erlassenen WHG sowie der weiteren Änderungen

Die Vorschriften sind in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts, d. h. mit Stand 1. März 2010 abgedruckt. Die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie durch das RGU wurden berücksichtigt.

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungsanzeige die alte Anschrift mit anzugeben.